Wehrli Carla

Von:

Gerschwiler Stefan

Gesendet:

Donnerstag, 22. April 2021 15:26

Δn·

Departement Bildung

Betreff:

AW: Gesetz über die Volksschule; Einladung zur Vernehmlassung

Anlagen:

aleitf-d.pdf

Sehr geehrter Herr Regierungsrat sehr geehrte Frau Departementssekretärin

Ich danke für die eingeräumte Gelegenheit zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Volksschule und zur Besoldungsverordnung. Zu Letzterer habe ich keine Bemerkungen.

Im totalrevidierten Volksschulgesetz soll Art. 69 die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von (auch) besonders schützenswerten Personendaten durch "Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen" bilden.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 DSG (bGS 146.1) dürfen besonders schützenswerte Daten nur bearbeitet werden, "wenn es für die in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist".

Der im Entwurf vorgeschlagene Art. 69 erfüllt das Erfordernis der Formellgesetzlichkeit. Er ist aber mit Bezug auf die "klar umschriebene Aufgabe" und die diesbezügliche Unentbehrlichkeit zu wenig konkret. Aus der Formulierung im Entwurf wird nicht klar, wer welche Daten zu welchem Zweck gestützt auf diese gesetzliche Grundlage wie bearbeiten darf.

Ich verweise dazu auf den angehängten Gesetzgebungsleitfaden (2019) des Bundesamts für Justiz, S. 215 ff. Die Rechtslage auf Bundesebene bzw. die datenschutzrechtliche/gesetzgebungstechnische Herausforderung ist grundsätzlich dieselbe wie bei uns im Kanton. Die Anforderungen an Normgehalt und Normdichte der gesetzlichen Grundlagen für Datenbearbeitungen werden im Leitfaden eingehend dargestellt. Ergänzend weise ich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hin, die insbesondere auch verlangt, dass Aufbewahrungsdauer und Vernichtung der erhobenen Daten geregelt werden: <u>BGE 146 I 11 E.3</u> (namentlich E.3.3.2).

Ich stehe in diesem Zusammenhang gerne beratend zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stefan Gerschwiler

Appenzell Ausserrhoden
Datenschutz-Kontrollorgan
Poststrasse 23
9001 St. Gallen
www.ar.ch
Stefan Gerschwiler, Datenschutz-Kontrollorgan
+41 71 228 29 30
stefan.gerschwiler@ar.ch

Von: Ittensohn Daniela im Auftrag von Departement Bildung

Gesendet: Freitag, 19. Februar 2021 08:51

An: Departement Bildung

Betreff: Gesetz über die Volksschule; Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz) zur Vernehmlassung verabschiedet. Das Departement Bildung und Kultur ist beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Für Einzelheiten zu der Vorlage wird auf den erläuternden Bericht verwiesen.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind ab sofort im Internet unter www.ar.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Wir laden Sie ein, zu der Revisionsvorlage Stellung zu nehmen und ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens **Freitag, 30. April 2021** dem Departement Bildung und Kultur, Regierungsgebäude, 9102 Herisau, einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als **Word-Datei** (E-Mail: <u>bildung.kultur@ar.ch</u>) danken wir Ihnen im Voraus.

Für Auskünfte steht Ihnen Daniela Ittensohn, Departementssekretärin Bildung und Kultur, gerne zur Verfügung (071 353 68 22, daniela.ittensohn@ar.ch).

Freundliche Grüsse

Daniela Ittensohn

Appenzell Ausserrhoden
Departement Bildung und Kultur
Departementssekretariat
Regierungsgebäude
9102 Herisau
www.ar.ch

Daniela Ittensohn, Departementssekretärin Telefon +41 71 353 68 22 <u>daniela.ittensohn@ar.ch</u>

Wehrli Carla

Von:

Eugster Sandra

Gesendet:

Freitag, 7. Mai 2021 12:40

An:

Departement Bildung

Betreff:

Vernehmlassung Lehrerbesoldung

Sehr geehrte Frau Wehrli

Ich hab es abgeklärt, die Gemeinde Bühler wird keine Vernehmlassung zu der Lehrerbesoldung einreichen.

Freundliche Grüsse

Sandra Eugster-Tanner

Gemeindeschreiberin



Gemeindeverwaltung Bühler Verwaltung

Dorfstrasse 42 CH-9055 Bühler

Telefon +41 71 791 70 29 sandra.eugster@buehler.ar.ch www.buehlerar.ch **Gemeinde Gais** Kanzleikommission



Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Bildung und Kultur Herr Regierungsrat Alfred Stricker Regierungsgebäude 9102 Herisau

Gais, 23. April 2021

Vernehmlassung | Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stricker Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz) und den Entwurf der kantonsrätlichen Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (Besoldungsverordnung) verabschiedet und das Departement Bildung und Kultur beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Das geltende Recht regelt die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen der Gemeinden in der kantons rätlichen Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS 421.21). Die wesentlichen Grundsätze des Anstellungsverhältnisses erfordern eine Grundlage in einem formellen Gesetz und werden in das Volksschulgesetz integriert. Das kantonale Personalgesetz findet sinngemäss Anwendung, soweit nicht das Volksschulgesetz selbst eine abweichende Bestimmung enthält. Die Anstellungsverordnung Volksschule wird aufgehoben. Die Elemente der Besoldung sollen einheitlich in der «Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule» geregelt werden.

Das Departement Bildung und Kultur lädt die Gemeinden, die kantonalen Parteien und weitere Kreise ein, zum Gesetzesentwurf bis 30. April 2021 Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Gemeinderat nimmt die vorliegenden Unterlagen zur Kenntnis und es werden hierzu keine Einwände angebracht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Gemeinde Gais

Ernst Koller
Gemeindepräsident

Katja Pantaleo-Palancon

Schulpräsidentin



Gut Moritz

Von:

Junker Janine

Gesendet:

Mittwoch, 28. April 2021 08:15

An:

Departement Bildung

Cc:

Solenthaler Willi

Betreff:

Stellungnahme des Gemeinderates Grub AR zur Vernehmlassung der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)

078_21 Gemeinderat;

Anlagen: 078_21

Vernehmlassung_Besoldungsverordnung_Bildung_Stellungnahme 07042021

_Stellungnahme Vernehmlassung.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend senden wir Ihnen die Stellungnahme des Gemeinderates Grub AR zur Vernehmlassung der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV).

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Janine Junker

Janine Junker Verwaltungsangestellte Tel: +41 71 891 17 48 Fax: +41 71 891 33 31

Mailto: janine.junker@grub.ch

Gemeindekanzlei Grub Dorf 60 Postfach 58 9035 Grub AR www.grub.ch

Synopse

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
1.	
Art. 1 Lohnkategorien	
¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden aufgrund ihrer de Lohnkategorien eingeteilt:	Anstellung in folgen-
a) Lehrpersonen im 1. und 2. Zyklus	Lohnkategorie I
b) Lehrpersonen im 3. Zyklus	Lohnkategorie II
c) Förderlehrpersonen aller Zyklen	Lohnkategorie II
Art. 2 Jahreslohn	
¹ Innerhalb der Lohnkategorie richtet sich der Lohnanspruch nach Lohnklasse und Stufe. Der Jahreslohn beträgt bei einem Vollpensum:	

Lohnklasse/Stufe	Lohnkategorie I (in Franken)	Lohnkategorie II (in Franken)
A1		
A2		
A3		
A4		
B1		
B2		
B3		
B4		
B5		
B6		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021 B7 В8 C1 C2 C3 C4 C5 C6 Telfevision of C7 C8 C9 D1 D2 D3 D4 D5 D6

Art. 3 Lohneinstufung

² Der Regierungsrat kann die Lohnwerte jeweils auf den 1. Januar der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen.

¹ Die Einstufung in die Lohnklasse erfolgt nach anrechenbaren Dienstjahren. Eintretende Lehrpersonen ohne anrechenbare Dienstjahre werden nach A1 entlöhnt. Für jedes anrechenbare ganze Dienstjahr wird der Jahreslohn um eine Stufe erhöht (einschliesslich Lohnklassenwechsel).

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
² Folgende Tätigkeiten sind als Dienstjahre anrechenbar:	
a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr	Zusätzlich aufnehmen: Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von weniger als 50 Prozent: 1/2 Dienstjahr pro Schuljahr
b) andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit	Andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung: ½ Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit
c) Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung	Kindererziehung in der eigenen Familie nach Abschluss der Ausbildung: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung
Art. 4 Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel	
¹ Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlöhnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage von Kanton und Gemeinden erfordert.	
² Werden Lehrpersonen auf der höchsten Stufe einer Lohnklasse entlöhnt und erbringen sie gute Leistungen, werden sie im folgenden Kalenderjahr auf der tiefsten Stufe der nächsten Lohnklasse entlöhnt.	
³ Erbringt eine Lehrperson aussergewöhnlich gute Leistungen, kann ihr ein zusätzlicher Stufenanstieg (einschliesslich Lohnklassenwechsel) bewilligt werden.	
⁴ Erbringt eine Lehrperson ungenügende Leistungen, kann sie im folgenden Kalenderjahr auf der gleichen oder auf der nächsttieferen Stufe (einschliesslich Lohnklassenwechsel) entlöhnt werden.	
⁵ Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung.	
Art. 5 Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation	
¹ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste Lohneinstufung entspricht A4.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
² Lehrpersonen im 3. Zyklus, die nur über ein Lehrdiplom für einen tieferen Zyklus verfügen, haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.	
³ Förderlehrpersonen ohne Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik oder gleichwertigem Abschluss haben Anspruch auf 95 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.	Kantonal anerkannte Förderlehrpersonen
Art. 6 Lohnmodalitäten	
¹ Der Lohnanspruch für das 1. Semester eines Schuljahres erstreckt sich vom 1. August bis zum 31. Januar, derjenige für das 2. Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.	
² Der Lohn kann in 12 oder 13 Teilen ausbezahlt werden.	
Art. 7 Anerkennungsprämien	
¹ Für besondere Leistungen können Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.	
² Die Prämie beträgt maximal 3'000 Franken pro Lehrperson und Jahr.	
³ Der jährliche Gesamtbetrag der Anerkennungsprämien darf höchstens ein halbes Prozent der Lohnsumme aller Lehrpersonen desselben Schulträgers betragen.	
Art. 8 Dienstaltersgeschenk	
¹ Lehrpersonen erhalten als Anerkennung nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres beim gleichen Schulträger ein Dienstaltersgeschenk von je einem Monatslohn. Das zuständige Schulorgan kann anstelle des Geldbetrags einen Urlaub von vier Wochen während der Unterrichtszeit bewilligen.	
² Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
Art. 9 Spesenentschädigung	
¹ Die Schulträger regeln den Anspruch auf Ersatz der berufsbedingten Auslagen.	
II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Der Erlass «Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS <u>412.21</u>) vom 2. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2017)» wird aufgehoben.	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Gemeinde Heiden im Appenzellerland über dem Bodensee www.heiden.ch



Gemeinderat

Rathaus Kirchplatz 6 9410 Heiden

Ihre Kontaktperson: Gallus Pfister Tel.071 898 89 75 Fax071 898 89 87 gallus.pfister@heiden.ar.ch Departement Bildung und Kultur per E-Mail: bildung.kultur@ar.ch

Heiden, 29. April 2021 MS

Vernehmlassungsantwort Besoldungsverordnung Lehrpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 wurde der Gemeinderat Heiden zur Vernehmlassung bezüglich der Revision der Besoldungsverordnung für Lehrpersonen eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung. Der Gemeinderat hat sich mit diesem Thema befasst und nimmt hiermit Stellung.

Die Besoldungsverordnung wird im Grundsatz gutgeheissen. Der Gemeinderat Heiden beantragt, Artikel 3 wie folgt zu ergänzen:

- Zusätzlich soll ein Absatz aufgenommen werden, dass Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von weniger als 50% mit ½ Dienstjahr pro Schuljahr angerechnet wird. Begründung: Auch den Teilzeitarbeitskräften sollen Dienstjahre angerechnet werden, sie bleiben am Ball und arbeiten aktiv mit. Ansonsten wären sie schlechter behandelt als andere hauptberufliche Erwerbstätigkeiten.
- In Art. 3 Abs. c soll «ab dem 21. Lebensjahr» gestrichen werden.

Wir hoffen, mit dieser Vernehmlassung einen Beitrag zur Einführung einer praxistauglichen Besoldungsverordnung zu leisten.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Heiden

Gallus Pfister Gemeindepräsident Marco Stübi

Gemeindeschreiber



Gemeinderat

9102 Herisau

Postfach 1160

Telefon 071 354 54 40

Telefax 071 354 54 11

www.herisau.ch

E-Mail

Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch

unser Zeichen

-

Datum 29. April 2021

Kanton Appenzell Ausserrhoden Departement Bildung und Kultur Regierungsrat Alfred Stricker Regierungsgebäude

9102 Herisau

Per E-Mail an: bildung.kultur@ar.ch

Vernehmlassung zur Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stricker Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 haben Sie den Gemeinderat Herisau eingeladen, sich zur Totalrevision der Besoldungsverordnung bis am 30. April 2021 vernehmen zu lassen. Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit sich zu dieser Thematik äussern zu dürfen. Aufgrund der marginalen Auswirkungen auf die Gemeinde verzichtet er jedoch auf ergänzende Ausführungen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERISAU

Kurt Geser Gemeindepräsident Thomas Baumgartner Gemeindeschreiber





Gemeinderat Dorf 12 9064 Hundwil

Telefon 071 367 13 13

E-Mail regula.frei@hundwil.ar.ch

Internet www.hundwil.ch

Departement Bildung und Kultur Vernehmlassungen Regierungsgebäude 9102 Herisau

9064 Hundwil, 21. April 2021

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (Besoldungsverordnung) Stellungnahme Hundwil

Sehr geehrter Herr Landammann Stricker / Lieber Fredi Sehr geeehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 laden Sie die Gemeinden ein, sich über das Volksschulgesetz und der kantonsrätlichen Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (Besoldungsverordnung) vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Momentan werden Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen der Gemeinden in der kantonsrätlichen Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule) geregelt. Die darin wesentlichen Grundsätze werden in das Volkschulgesetz integriert. Sofern das Volksschulgesetz keine abweichende Bestimmung enthält, findet das kantonale Personalgesetz Anwendung. Die Elemente der Besoldungen sollen einheitlich in der "Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule" geregelt und die Anstellungsverordnung Volksschule aufgehoben werden.

Merheitlich sind wir mit dem Vernehmlassungsentwurf einverstanden, jedoch wünschen wir eine Ergänzung zu Art. 4 Abs. 1 (Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel): Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlöhnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage und/oder die allgemeine wirtschaftliche Lage von Kanton und Gemeinden erfordert.

Der fettgedruckte Zusatz ist uns wichtig, da er aufgrund junger Ereignisse Diskussionen und Ungleicheiten verhindern kann. Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, in Kriesensituationen (z.B. Corona) einem Stufenanstieg entgegenzuwirken.

Wir unterstützten die vorgeschlagene Besoldungsverordnung für Lehrpersonen der Volksschule (Besoldungsverordnung) mit dem oben genannten Zusatz und bitten Sie, diesen ausführlich zu prüfen.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATES HUNDWIL

Die Gemeindepräsidentin:



Margrit Müller-Schoch

Die Gemeindeschreiberin:

Regula Frei



Sitzungsdatum

12. April 2021

Traktandum Nr.

9

Beschlussnummer

r 70

3.21.8

Personalwesen Lehrende

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule, Totalrevision; Einladung zur Ver-

nehmlassung

Sachlage

Mit E-Mail vom 19. Februar 2021 lädt das Departement Bildung und Kultur wie folgt zur Vernehmlassung bezüglich der Totalrevision der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschulen ein.

"Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz) und den Entwurf der kantonsrätlichen Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (Besoldungsverordnung) verabschiedet und das Departement Bildung und Kultur beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Das geltende Recht regelt die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen der Gemeinden in der kantonsrätlichen Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS 421.21). Die wesentlichen Grundsätze des Anstellungsverhältnisses erfordern eine Grundlage in einem formellen Gesetz und werden in das Volksschulgesetz integriert. Das kantonale Personalgesetz findet sinngemäss Anwendung, soweit nicht das Volksschulgesetz selbst eine abweichende Bestimmung enthält. Die Anstellungsverordnung Volksschule wird aufgehoben. Die Elemente der Besoldung sollen einheitlich in der «Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule» geregelt werden.

Die Unterlagen – bestehend aus Entwurf der kantonsrätlichen "Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (Besoldungsverordnung; BLV)", Verordungsentwurf in Tabellenform, erläuterndem Bericht, sowie Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten – stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens Freitag, 30. April 2021 dem Departement Bildung und Kultur einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei an bildung.kultur@ar.ch danken wir Ihnen im Voraus.

Für Auskünfte steht Ihnen Daniela Ittensohn, Departementssekretärin Bildung und Kultur, gerne zur Verfügung (071 353 68 22, daniela.ittensohn@ar.ch).

Freundliche Grüsse sig. Alfred Stricker"



Erwägungen

Der Erläuternde Bericht und der Entwurf zur Totalrevision der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschulen liegen dem Traktandum elektronisch bei.

Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf

A. Ausgangslage

Das geltende Recht regelt die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen der Gemeinden in der Verordnung über die Anstellungen der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS 412.21). Die wesentlichen Grundsätze des Anstellungsverhältnisses erfordern eine Grundlage in einem formellen Gesetz und werden in das totalrevidierte Volksschulgesetz integriert. Das kantonale Personalgesetz findet sinngemäss Anwendung, soweit nicht das Volksschulgesetz selbst eine abweichende Bestimmung enthält. Die Anstellungsverordnung Volksschule wird aufgehoben. Die Elemente der Besoldung sollen weiterhin einheitlich in der kantonsrätlichen «Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule» (BLV) geregelt werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1, Lohnkategorien

Art. 1 Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 21 Abs. 1 der Anstellungsverordnung Volksschule. Die Begrifflichkeiten werden angepasst, Abs. 2 von Art. 21 der Anstellungsverordnung Volksschule hingegen entfällt. Eine solche Regelung ist nicht notwendig. Verfügen die Lehrpersonen über ein Lehrdiplom werden sie der entsprechenden Stufe zugeordnet, auf welcher sie unterrichten. Bei den Förderlehrpersonen handelt es sich insbesondere um die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, welche als Lehrpersonen unterrichten.

Art. 2, Jahreslohn

Art. 2 Abs. 1 entspricht Art. 22 Abs. 1 der Anstellungsverordnung Volksschule. Eine wichtige Anpassung erfolgt. bei den Einstiegslöhnen der Lehrpersonen der Kategorie I und II. Diese Anpassung steht unter dem Vorbehalt der Annahme der Teilrevision der Anstellungsverordnung Volksschule. Aus diesem Grund wird im Entwurf zwar der Raster abgebildet, die Zahlen werden aber nicht aufgeführt. Das Ergebnis der Teilrevision der Angestelltenverordung Volksschule wird in die BLV überführt werden.

Art. 2 Abs. 2 entspricht Art. 22 Abs. 4 der Anstellungsverordnung Volksschule. Der Regierungsrat kann die Löhne jeweils auf den 1. Januar den Lebenshaltungskosten anpassen. Die Besoldung wird auf Inkraftsetzung der BLV entsprechend angepasst.

Art. 22 Abs. 2 der Anstellungsverordnung Volksschule entfällt, wird aber sinngemäss in den Entwurf des Volksschulgesetzes aufgenommen, da es sich um den Aspekt der Jahresarbeitszeit handelt und nicht die Besoldung regelt.



Art. 3, Lohneinstufung

Art. 3 entspricht den Art. 23 Abs. 1–3 der Anstellungsverordnung Volksschule. Neu sind gemäss Art. 3 Abs. 2 andere hauptberufliche Erwerbstätigkeiten sowie die Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr anrechenbar, da der Berufseinstieg bereits ab vollendetem 21. Lebensjahr möglich ist. Anrechenbare Tätigkeiten gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a–c können über-, aber nicht unterjährig kumuliert werden. So kann sich eine Lehrperson, die im Jahr 1 sowohl eine andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit gemäss lit. b und Kindererziehung gemäss lit. c erfüllt nur ½ Dienstjahr anrechnen lassen. Eine Lehrperson, die im Jahr 1 eine andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit gemäss lit. b ausübt und im Jahr 2 Kindererziehung gemäss lit.c leistet, kann sich für jedes der beiden Jahren je ½ Dienstjahr anrechnen lassen.

Art. 4, Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel

Art. 4 Abs. 1 und 2 entsprechen Art. 23 Abs. 5 und 6 der Anstellungsverordnung Volksschule. Art. 4 Abs. 3 und 4 entsprechen Art. 25 Abs. 1 und 3 der Anstellungsverordnung Volksschule. Art. 4 Abs. 5 enthält die Kompetenzregelung.

Art. 5, Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation

Art. 5 Abs. 1 entspricht Art. 22 Abs. 7 der Anstellungsverordnung Volksschule. Art. 5 Abs. 2 regelt den Jahreslohnanspruch einer Lehrperson, die im 3. Zyklus unterrichtet aber über kein zyklengerechtes Diplom verfügt. Hier beträgt der Anspruch 90 % der Kategorie II. Art. 5 Abs. 3 regelt den Jahreslohnanspruch einer Förderlehrperson ohne Masterabschluss. Hier beträgt der Anspruch 95 % der Kategorie II. Diese Differenzierung ist durch die erforderliche Qualifikation sachlich begründet.

Art. 6, Lohnmodalitäten

Art. 6 Abs. 1 entspricht Art. 22 Abs. 5 der Anstellungsverordnung Volksschule. Art. 6 Abs. 2 entspricht Art. 22 Abs. 3 der Anstellungsverordnung Volksschule. Die Lohnmodalitäten werden dementsprechend nicht verändert.

Art. 7, Anerkennungsprämien

Art. 7 entspricht Art. 25 Abs. 2 der Anstellungsverordnung Volksschule. Die Kompetenz zur Ausrichtung solcher Anerkennungsprämien liegt beim Gemeinderat als oberste Schulbehörde, soweit er diese Kompetenz nicht delegiert.

Art. 8, Dienstaltersgeschenk

Art. 8 entspricht Art. 24 Abs. 1 und 2 der Anstellungsverordnung Volksschule.

Art. 9, Spesenentschädigung

Mit diesem Artikel erfolgt lediglich eine Klarstellung, dass die Regelung der Anstellungsbehörde für die Spesenentschädigung gilt und nicht das regierungsrätliche Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS; bGS 142.211.1) zur Anwendung gelangt.

Art. 10, Besitzstandswahrung

Es wird Besitzstandwahrung garantiert. Der Lohn wird auf demjenigen Niveau eingefroren (nach Massgabe des Beschäftigungsgrades) bis auch der Lohn das Niveau nach neuem Recht erreicht. Damit müssen keine Lohnkürzungen in Kauf genommen werden. Es erfolgt keine monetäre Schlechterstellung bisheriger Anstellungsverhältnisse.



Auswirkungen auf kommunaler Ebene

Aus der neuen BLV ergeben sich keine finanziellen, personellen oder organisatorischen Auswirkungen. Die Totalrevision dient lediglich der Neuordnung bestehender Regelungen entsprechend der Neukonzeption der Volksschulgesetzgebung. Aus der Überführung des Ergebnisses der Teilrevision der Anstellungsverordnung Volksschule entstehen keine neuen Auswirkungen.

Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz

Art. 4 Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel

Aufgrund der Erfahrungen und Diskussionen in der aktuellen Corona-Situation beantragen wir eine Ergänzung von Abs. 1. zweiter Satz:

«Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage und / oder die allgemeine wirtschaftliche Lage von Kanton und Gemeinden erfordert.»

Die vollständige Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz lieg dem Traktandum elektronisch bei.

Antrag

Der Gemeinderat habe zu beraten, ob eine eigene Stellungnahme abgegeben werden soll oder ob die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz gestützt werden soll

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

- Auf eine eigene Stellungnahme wird verzichtet.
- Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz wird gestützt.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

Departement Bildung und Kultur (als Word-Datei an bildung.kultur@ar.ch)

Versandt: 15. April 2021



Gemeinderat Lutzenberg/

Esther Albrecht

Vize-Gemeindepräsidentin

Simona Maiorana Gemeindeschreiberin

Wehrli Carla

Von:

Weber Stefan

Gesendet:

Mittwoch, 12. Mai 2021 11:25

An:

Departement Bildung

Betreff:

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Sitzung vom 12. März 2021 hat der Gemeinderat Rehetobel beschlossen, auf eine "eigene" Stellungnahme zu verzichten und sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz anzuschliessen.

Ich bitte Sie, die verspätete Antwort zu entschuldigen. Ich vertrete momentan den erkranken Stefan Weber und bin erst heute bei der Durchsicht der Akten auf diese Pendenz gestossen.

Freundliche Grüsse

Walter Zähner, Gemeindeschreiber ad interim

Freundliche Grüsse

Stefan Weber Gemeindeschreiber

Gemeindeverwaltung Rehetobel Gemeindekanzlei St. Gallerstrasse 9 Postfach 13 CH-9038 Rehetobel AR



Telefon +41 71 878 70 24 <u>www.rehetobel.ch</u> <u>stefan.weber@rehetobel.ar.ch</u>

Synopse

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme
I.		
Art. 1 Lohnkategorien		
¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden aufgrund ihrer Anst de Lohnkategorien eingeteilt:	ellung in folgen-	
a) Lehrpersonen im 1. und 2. Zyklus	Lohnkategorie I	
b) Lehrpersonen im 3. Zyklus	Lohnkategorie II	
c) Förderlehrpersonen aller Zyklen	Lohnkategorie II	
Art. 2 Jahreslohn		
¹ Innerhalb der Lohnkategorie richtet sich der Lohnanspruch nach Lohnklasse und Stufe. Der Jahreslohn beträgt bei einem Vollpensum:		

Lohnklasse/Stufe	Lohnkategorie I (in Franken)	Lohnkategorie II (in Franken)
A1		
A2		
A3		
A4		
B1		
B2		
B3		
B4		
B5		
B6		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021 Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme В7 B8 C1 C2 C3 C4 C5 C6 Tellevision C7 Sonule Wilding in die Bester C8 C9 D1 D2 D3 D4 D5 D6 ² Der Regierungsrat kann die Lohnwerte jeweils auf den 1. Januar der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen. Art. 3 Lohneinstufung ¹ Die Einstufung in die Lohnklasse erfolgt nach anrechenbaren Dienstjahren. Eintretende Lehrpersonen ohne anrechenbare Dienstjahre werden nach A1 entlöhnt. Für jedes anrechenbare ganze Dienstjahr wird der Jahreslohn um eine Stufe erhöht (einschliesslich Lohnklassenwechsel).

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme
² Folgende Tätigkeiten sind als Dienstjahre anrechenbar:	
a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr	
b) andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit	
c) Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung	Unseres Erachtens ist die Qualifizierung für eine Anrechnung als Dienstjahre nicht gegeben.
Art. 4 Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel	
¹ Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlöhnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage von Kanton und Gemeinden erfordert.	
² Werden Lehrpersonen auf der höchsten Stufe einer Lohnklasse entlöhnt und erbringen sie gute Leistungen, werden sie im folgenden Kalenderjahr auf der tiefsten Stufe der nächsten Lohnklasse entlöhnt.	
³ Erbringt eine Lehrperson aussergewöhnlich gute Leistungen, kann ihr ein zusätzlicher Stufenanstieg (einschliesslich Lohnklassenwechsel) bewilligt werden.	Wir schliessen uns der Meinung des Schulrats Schönengrund an.
⁴ Erbringt eine Lehrperson ungenügende Leistungen, kann sie im folgenden Kalenderjahr auf der gleichen oder auf der nächsttieferen Stufe (einschliesslich Lohnklassenwechsel) entlöhnt werden.	Wir schliessen uns der Meinung des Schulrats Schönengrund an.
⁵ Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung.	
Art. 5 Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation	
¹ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste Lohneinstufung entspricht A4.	Wir schliessen uns der Meinung des Schulrats Schönengrund an.

Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme
Wenn man bedenkt, dass nach 15 Jahren Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung eine dreimonatige bezahlte Intensivweiterbildung bezogen werden kann, scheinen für eine kleine Gemeinde die «Geschenke» in diesem Zeitraum ziemlich einschneidend – organisatorisch wie auch finanziell - zu sein.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme
Art. 9 Spesenentschädigung	
¹ Die Schulträger regeln den Anspruch auf Ersatz der berufsbedingten Auslagen.	
II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Der Erlass «Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS <u>412.21</u>) vom 2. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2017)» wird aufgehoben.	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

per e-Mail
Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau
bildung.kultur@ar.ch

Schwellbrunn, 7. Mai 2021

Vernehmlassung: Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (Besoldungsverordnung), Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 lädt das Departement Bildung und Kultur den Gemeinderat Schwellbrunn ein, zur Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (Besoldungsverordnung) bis am 30. April 2021 Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn nimmt wie folgt Stellung:

Der Gemeinderat nimmt den Entscheid des Kantonsrates vom 19. März 2021 zur Kenntnis und bedauert, dass die Vernehmlassung zur Besoldungsverordnung nicht gleichzeitig mit der Vernehmlassung zum Volksschulgesetz vorgenommen wurde. An der Stellungnahme vom 7. Dezember 2020 wird festgehalten.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn

//. Assickuses//
Uelj/Frischknecht, Gemeindepräsident

Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin

| Gemeinde Schwellbrunn |

Kopie geht an:

- Gemeindepräsident Ueli Frischknecht
- Gemeinderat Reto Roveda
- Kantonsratsmitglieder
- Akten

Synopse

A1 A2 A3 A4 B1 B2 B3 B4 B5

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februa	r 2021	
I.		
Art. 1 Lohnkategorien		
¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden aufgrund ihrer An de Lohnkategorien eingeteilt:	stellung in folgen-	
a) Lehrpersonen im 1. und 2. Zyklus	Lohnkategorie I	
b) Lehrpersonen im 3. Zyklus	Lohnkategorie II	
c) Förderlehrpersonen aller Zyklen	Lohnkategorie II	
Art. 2 Jahreslohn		
¹ Innerhalb der Lohnkategorie richtet sich der Lohnanspruch nach Lohnklasse und Stufe. Der Jahreslohn beträgt bei einem Vollpensum:		Der Gemeinderat nimmt den Entscheid des Kantonsrates vom 19. März 2021 zur Kenntnis und bedauert, dass die Vernehmlassung zur Besoldungsverordnung nicht gleichzeitig mit der Vernehmlassung zum Volksschulgesetz gelaufen ist.
Lohnklasse/Stufe Lohnkategorie I (in Lohnkategorie Franken) Franken)	II (in	



² Der Regierungsrat kann die Lohnwerte jeweils auf den 1. Januar der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen.

Art. 3 Lohneinstufung

¹ Die Einstufung in die Lohnklasse erfolgt nach anrechenbaren Dienstjahren. Eintretende Lehrpersonen ohne anrechenbare Dienstjahre werden nach A1 entlöhnt. Für jedes anrechenbare ganze Dienstjahr wird der Jahreslohn um eine Stufe erhöht (einschliesslich Lohnklassenwechsel).

² Folgende Tätigkeiten sind als Dienstjahre anrechenbar:

a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr b) andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit c) Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung Art. 4 Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel ¹ Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlöhnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage von Kanton und Gemeinden erfordert. ² Werden Lehrpersonen auf der höchsten Stufe einer Lohnklasse entlöhnt und erbringen sie gute Leistungen, werden sie im folgenden Kalenderjahr auf der tiefsten Stufe der nächsten Lohnklasse entlöhnt. ³ Erbringt eine Lehrperson aussergewöhnlich gute Leistungen, kann ihr ein zusätzlicher Stufenanstieg (einschliesslich Lohnklassenwechsel) bewilligt werden. ⁴ Erbringt eine Lehrperson ungenügende Leistungen, kann sie im folgenden Kalenderjahr auf der gleichen oder auf der nächsttieferen Stufe (einschliesslich Lohnklassenwechsel) entlöhnt werden. ⁵ Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung. Art. 5 Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation ¹ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste Lohneinstufung entspricht A4. ² Lehrpersonen im 3. Zyklus, die nur über ein Lehrdiplom für einen tieferen Zyklus verfügen, haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.

³ Förderlehrpersonen ohne Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik oder gleichwertigem Abschluss haben Anspruch auf 95 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.	
Art. 6 Lohnmodalitäten	
¹ Der Lohnanspruch für das 1. Semester eines Schuljahres erstreckt sich vom 1. August bis zum 31. Januar, derjenige für das 2. Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.	
² Der Lohn kann in 12 oder 13 Teilen ausbezahlt werden.	
Art. 7 Anerkennungsprämien	
¹ Für besondere Leistungen können Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.	
² Die Prämie beträgt maximal 3'000 Franken pro Lehrperson und Jahr.	
³ Der jährliche Gesamtbetrag der Anerkennungsprämien darf höchstens ein halbes Prozent der Lohnsumme aller Lehrpersonen desselben Schulträgers betragen.	
Art. 8 Dienstaltersgeschenk	
¹ Lehrpersonen erhalten als Anerkennung nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres beim gleichen Schulträger ein Dienstaltersgeschenk von je einem Monatslohn. Das zuständige Schulorgan kann anstelle des Geldbetrags einen Urlaub von vier Wochen während der Unterrichtszeit bewilligen.	
² Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre.	
Art. 9 Spesenentschädigung	
¹ Die Schulträger regeln den Anspruch auf Ersatz der berufsbedingten Auslagen.	
II.	

Keine Fremdänderungen.	
III.	
Der Erlass «Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS <u>412.21</u>) vom 2. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2017)» wird aufgehoben.	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Gemeindeverwaltung

Gemeindekanzlei

CH-9042 Speicher Tel. 071 343 72 07 Fax 071 343 72 10 www.speicher.ch

Michal Herzog Gemeindeschreiberin michal.herzog@speicher.ar.ch

Word-Datei per E-Mail an bildung.kultur@ar.ch

z.H. Departement Bildung und Kultur Kasernenstrasse 17 9102 Herisau

9042 Speicher, 15. April 2021

Besoldungsverordnung für Lehrpersonen der Volksschulen: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Speicher bedankt sich herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der kantonsrätlichen Besoldungsverordnung für Lehrpersonen der Volksschule.

<u>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass der Gemeinderat in diesem Thema voll und ganz der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz vom 25. März 2021 folgt und diese unterstützt.</u>

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT SPEICHER

Paul König, Gemeindepräsident

Michal Herzog, Gemeindeschreiberin

Kopie an: Axioma: 2021-25





Beilage 3

GEMEINDERAT

9053 Teufen AR, Postfach
Telefon 071 335 00 50 / Fax 071 333 34 07
markus.peter@teufen.ar.ch ● www.teufen.ch

Departement Bildung und Kultur Landammann Alfred Stricker Regierungsgebäude 9102 Herisau

9053 Teufen, 30. April 2021

Vernehmlassung Totalrevision Volksschulgesetzgebung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 laden Sie die Gemeinden im Kanton AR ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 30. April 2021 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der Gemeinderat Teufen hat sich an seiner Sitzung vom 27. April 2021 mit der Vorlage auseinandergesetzt und nimmt dabei wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Der Gemeinderat bedankt sich für die partizipative Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage, welche zu einem grundsätzlich unterstützenswerten Ergebnis geführt hat. Im Wesentlichen schliesst sich der Gemeinderat der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an und nimmt ergänzend zu einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:

Art. 7

Auf die Nennung eines konkreten Frankenbetrages sollte im Gesetz verzichtet werden. Die Anpassung des Beitrages sollte sich nicht ausschliesslich nach der Lehrerbesoldung orientieren. Allfällige weitere beitragsrelevante Begebenheiten sollten geprüft werden.

Art. 21

Die Zuständigkeit für die Zuteilungen in die Schulhäuser und den Schulweg sollte bei den Schulleitungen und nicht beim Gemeinderat liegen. Ergänzt werden sollte in Anlehnung an die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz, dass der Kanton wegen Schulwegmassnahmen an Kantonsstrassen ebenfalls in die Pflicht zu nehmen ist.

2

Art. 24, Abs. 3

Die Erziehungsberechtigten und nicht die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten.....

Art. 26

Aus den Unterlagen ist nicht klar ersichtlich, was mit "Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste" gemeint ist. Die Schulsozialarbeit müsste richtigerweise bei den kantonalen Fördermassnahmen gestrichen werden. Dies Schulsozialarbeit ist aktuell regional organisiert. Sollte die Schulsozialarbeit an den Kanton übergeben werden, müssten Organisation, Kostentragung etc. aufgezeigt werden.

Art. 46

Die Altersentlastungen erscheinen als hoch. Bei der Formulierung für einen angepassten Lösungsansatz soll auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz abgestützt werden. Anstelle von einer Altersentlastung soll von einer Pensenreduktion die Rede sein.

Art. 64 Abs. 3

Die Beteiligung des Kantons ist verpflichtend und nicht freiwillig. (Verbundlösung Tagesstrukturen)

Verordnung

Auf eine Stellungnahme zur Verordnung wird verzichtet.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, wir bitten Sie höflichst um Aufnahme unserer Anliegen.

Besten Dank.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TEUFEN

Reto Altherr Markus Peter Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Kopie an:

- Mitglieder des Kantonsrates aus Teufen (per Mail)

Gemeinderat

Annelies Rutz Gemeindeschreiberin Tel. 071 343 78 75

E-Mail Annelies.Rutz@trogen.ar.ch

Departement Bildung und Kultur Regierungsgebäude 9102 Herisau

Trogen, 30. April 2021

auch per E-Mail: bildung.kultur@ar.ch

Totalrevision Besoldungsverordnung für Lehrpersonen der Volksschule (BLV) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stricker Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf einer neuen Besoldungsverordnung für Lehrpersonen der Volksschule äussern zu können.

Sowohl die Mitglieder der Schulkommission als auch des Gemeinderates haben die Unterlagen geprüft und diskutiert. Ferner stand uns die Vernehmlassung der Gemeindepräsidien-Konferenz zur Verfügung.

In Übereinstimmung mit der Gemeindepräsidien-Konferenz beantragen wir Ihnen aufgrund der Erfahrungen und Diskussionen in der aktuellen Corona-Situation eine Ergänzung von

Art. 4 Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel

Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage und / oder die allgemeine wirtschaftliche Lage von Kanton und Gemeinden erfordert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TROGEN

D. Altherr A. Rutz

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin



GEMEINDE URNÄSCH

GEMEINDERAT

P.P. CH-9107 Urnäsch

A-PRIORITY

Departement Bildung und Kultur Regierungsgebäude 9102 Herisau

9107 Urnäsch, 12. April 2021

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (Besoldungsverordnung); Vernehmlassung, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 laden Sie den Gemeinderat Urnäsch ein, sich zu oben erwähntem Gesetzesentwurf bis am 30. April 2021 vernehmen zu lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend, ergänzend zur Beilage «Tabelle Besoldungsverordnung GR an DB» Stellung zur Vorlage.

Die wesentlichen Änderungen im Schulgesetz sind aus unserer Sicht keine in die Besoldungsverordnung eingeflossen.

Zu umfangreichen Diskussionen führt insbesondere folgende Themen und Artikel:

Attraktiver Quereinstieg

Um dem prognostizierten Lehrermangel nachhaltig entgegenzuwirken muss ein Umstieg / Einstieg für qualifizierte Seiteneinsteiger*innen angeboten werden. Die Diskriminierung wie beispielsweise in Art. 3 Abs. 2 lit b Besoldungsverordnung (die für den Lohn relevante Erfahrung aus nicht-schulischer Tätigkeit) sollte aufgehoben werden. Für die Einstellung von Quereinsteigern sollte die Qualifikation entscheidend sein. Ist eine Person geeignet, sollten auch die vorherigen Erfahrungen 1:1 angerechnet werden. => Anpassen: «1 Dienstjahr pro Jahr Erwerbstätigkeit».

Mit der Anrechnung der Dienstjahre ab dem 21. Lebensjahr wird von der klassischen Ausbildung ausgegangen (Matura/PH). Wenn jemand als Erstausbildung eine 3-jährige Lehre absolviert, z.B. Kaufmann/Kauffrau, schliesst er diese mit 18 Jahren ab und ist ab 18 Jahren erwerbstätig. Ist diese Person bis 21 Jahre erwerbstätig, kann mit 21 Jahren bereits drei Jahre Erwerbstätigkeit vorgewiesen werden, die ihm mit dieser Regelung nicht angerechnet werden.

Antrag:

Lit a) und b) anpassen: «1 Dienstjahr pro Jahr Erwerbstätigkeit» sowie ersetzten «ab dem 21. Lebensjahr» durch «ab Beginn Erwerbstätigkeit».

DIREKTWAHL: 071 365 60 66

www.urnaesch.ch

Art. 4 Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel

In Abs. 1 ist geregelt, dass der Regierungsrat den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen kann, wenn es die Finanzlage von Kanton und Gemeinden erfordert.

Die Erfahrung zeigt, dass dadurch eine Gleichbehandlung der Kantons-(und Gemeinde-)angestellten ausgehebelt wird. Analog Antrag im Volksschulgesetz, Artikel 44 Besoldung, sollten die Gemeinden resp. der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin als Vertreter/Vertreterin der Gemeinden über den Stufenanstieg oder die Aussetzung des Stufenanstiegs entscheiden (im Sinne von: Wer zahlt – der befiehlt). Als geeignetes Organ bietet sich auch hier die Gemeindepräsidienkonferenz an. Es wäre sinnvoll, wenn die Aussetzung der Stufenanstiege ebenfalss durch die Gemeindepräsidenkonferenz beschlossen werden könnte.

Antrag:

«Regierungsrat» ist zu ersetzen durch « die Gemeindepräsidienkonferenz»

Art. 5 Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation

In Absatz 1 heisst es: Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste Lohneinstufung entspricht A4. Diese Regelung ist ebenfalls diskriminierend. Für die Einstellung von Quereinsteigern sollte die Qualifikation entscheidend sein. Ist eine Person geeignet, sollten auch die entsprechende Ausbildung angerechnet werden.

Antrag:

Anpassen: «100% des Jahreslohnes...».

Streichen: «Die höchste Lohneinstufung entspricht A4».

Art. 7 Anerkennungsprämien

Extrinsische Motivation mittels Prämien ist in diesem Arbeitsumfeld in den beabsichtigten Höhen nicht effektiv und nicht zielführend.

Antrag:

Streichen von Artikel 7 Anerkennungsprämien

Wir danken für Möglichkeit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE URNÄSCH

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident

Erika Weiss, Gemeindeschreiberin

Beilage «Tabelle Besoldungsverordnung GR an DB»

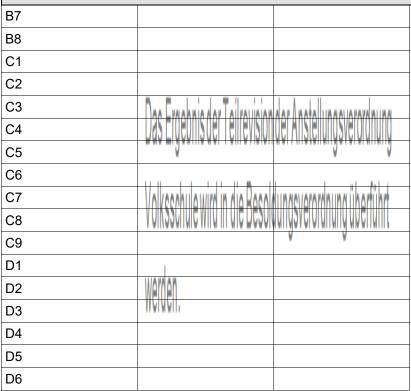
Synopse

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
I.	
Art. 1 Lohnkategorien	
¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden aufgrund ihrer Anstellung in folgende Lohnkategorien eingeteilt:	
a) Lehrpersonen im 1. und 2. Zyklus	Lohnkategorie I
b) Lehrpersonen im 3. Zyklus	Lohnkategorie II
c) Förderlehrpersonen aller Zyklen	Lohnkategorie II
Art. 2 Jahreslohn	
¹ Innerhalb der Lohnkategorie richtet sich der Lohnanspruch nach Lohnklasse und Stufe. Der Jahreslohn beträgt bei einem Vollpensum:	

Lohnklasse/Stufe	Lohnkategorie I (in Franken)	Lohnkategorie II (in Franken)
A1		
A2		
A3		
A4		
B1		
B2		
B3		
B4		
B5		
B6		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021



Dies ist nicht der Stufenanstieg, sondern nur die Teuerung; Wer zahlt befielt, d.h. der Entscheid sollte ebenfalls durch die GP-Konferenz getroffen werden;

Art. 3 Lohneinstufung

² Der Regierungsrat kann die Lohnwerte jeweils auf den 1. Januar der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen.

¹ Die Einstufung in die Lohnklasse erfolgt nach anrechenbaren Dienstjahren. Eintretende Lehrpersonen ohne anrechenbare Dienstjahre werden nach A1 entlöhnt. Für jedes anrechenbare ganze Dienstjahr wird der Jahreslohn um eine Stufe erhöht (einschliesslich Lohnklassenwechsel).

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
² Folgende Tätigkeiten sind als Dienstjahre anrechenbar:	
a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr	Erwägungen
b) andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit	Für die Einstellung von Quereinsteigern sollte die Qualifikation entscheidend sein. Ist eine Person geeignet, sollten auch die vorherigen Erfahrungen 1:1 angerechnet werden. => Anpassen: «1 Dienstjahr pro Jahr Erwerbstätigkeit». Mit der Anrechnung der Dienstjahre ab dem 21. Lebensjahr wird von der klassischen Ausbildung ausgegangen (Matura/PH). Wenn jemand als Erstausbildung eine 3-jährige Lehre absolviert, z.B. Kaufmann/Kauffrau, schliesst er diese mit 18 Jahren ab und ist ab 18 Jahren erwerbstätig. Ist diese Person bis 21 Jahre er-
	werbstätig, kann mit 21 Jahren bereits drei Jahre Erwerbstätigkeit vorgewiesen werden, die ihm mit dieser Regelung nicht angerechnet werden. Antrag: Lit a) und b) anpassen: «1 Dienstjahr pro Jahr Erwerbstätigkeit» sowie ersetzten «ab dem 21. Lebensjahr» durch «ab Beginn hautberufliche Erwerbs-
	tätigkeit»
c) Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung	
Art. 4 Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel	
¹ Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlöhnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage von Kanton und Gemeinden erfordert.	Erwägungen Die Erfahrung zeigt, dass dadurch eine Gleichbehandlung der Kantonsangestellten ausgehebelt wird. Analog Antrag im Volksschulgesetz, Artikel 44 Besoldung, sollten die Gemeinden resp. der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin als Vertreter/Vertreterin der Gemeinden über den Stufenanstieg oder die Aussetzung des Stufenanstiegs entscheiden (im Sinne von: Wer zahlt – der befiehlt). Antrag: «Regierungsrat» ist zu ersetzen durch «die Gemeindepräsidienkonferenz»

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
² Werden Lehrpersonen auf der höchsten Stufe einer Lohnklasse entlöhnt und erbringen sie gute Leistungen, werden sie im folgenden Kalenderjahr auf der tiefsten Stufe der nächsten Lohnklasse entlöhnt.	
³ Erbringt eine Lehrperson aussergewöhnlich gute Leistungen, kann ihr ein zusätzlicher Stufenanstieg (einschliesslich Lohnklassenwechsel) bewilligt werden.	
⁴ Erbringt eine Lehrperson ungenügende Leistungen, kann sie im folgenden Kalenderjahr auf der gleichen oder auf der nächsttieferen Stufe (einschliesslich Lohnklassenwechsel) entlöhnt werden.	
⁵ Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung.	
Art. 5 Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation	
¹ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste Lohneinstufung entspricht A4.	Erwägungen Diese Regelung ist ebenfalls diskriminierend. Für die Einstellung von Quereinsteigern sollte die Qualifikation entscheidend sein. Ist eine Person geeignet, sollten auch die entsprechende Ausbildung angerechnet werden. Antrag: Anpassen: «100% des Jahreslohnes». Streichen: «Die höchste Lohneinstufung entspricht A4».
² Lehrpersonen im 3. Zyklus, die nur über ein Lehrdiplom für einen tieferen Zyklus verfügen, haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.	
³ Förderlehrpersonen ohne Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik oder gleichwertigem Abschluss haben Anspruch auf 95 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.	
Art. 6 Lohnmodalitäten	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
¹ Der Lohnanspruch für das 1. Semester eines Schuljahres erstreckt sich vom 1. August bis zum 31. Januar, derjenige für das 2. Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.	
² Der Lohn kann in 12 oder 13 Teilen ausbezahlt werden.	
Art. 7 Anerkennungsprämien	Erwägungen Extrinsische Motivation mittels Prämien ist in diesem Arbeitsumfeld in den beabsichtigten Höhen nicht effektiv, weil nicht zielführend.
¹ Für besondere Leistungen können Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.	Antrag: Streichen von Artikel 7 Anerkennungsprämien
² Die Prämie beträgt maximal 3'000 Franken pro Lehrperson und Jahr.	
³ Der jährliche Gesamtbetrag der Anerkennungsprämien darf höchstens ein halbes Prozent der Lohnsumme aller Lehrpersonen desselben Schulträgers betragen.	
Art. 8 Dienstaltersgeschenk	
¹ Lehrpersonen erhalten als Anerkennung nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres beim gleichen Schulträger ein Dienstaltersgeschenk von je einem Monatslohn. Das zuständige Schulorgan kann anstelle des Geldbetrags einen Urlaub von vier Wochen während der Unterrichtszeit bewilligen. ² Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem	
durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre.	
Art. 9 Spesenentschädigung	
¹ Die Schulträger regeln den Anspruch auf Ersatz der berufsbedingten Auslagen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Der Erlass «Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS <u>412.21</u>) vom 2. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2017)» wird aufgehoben.	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Gemeinderat

Dorf 84

9428 Walzenhausen

Departement Bildung und Kultur

per Mail an: bildung.kultur@ar.ch

Telefon 071 886 47 84 gemeindekanzlei@walzenhausen.ar.ch

9428 Walzenhausen, 25. März 2021

Besoldungsverordnung - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 haben Sie uns die Unterlagen zum Entwurf der Besoldungsverordnung zur Vernehmlassung zukommen lassen, wofür wir uns bedanken. Die Volksschule Walzenhausen und der Gemeinderat haben das Gesetz beraten.

Die vorgeschlagene Besoldungsverordnung ist in den Grundzügen nachvollziehbar und wird gutgeheissen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT WALZENHAUSEN

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Michael Litscher Yvonne Oberlin



Protokollauszug Gemeinderat

4. Gemeinderatssitzung vom 30. März 2021

35 1 STAAT, VOLK UND BEHÖRDEN

1.9 Kanton AR

1.9.1 Mitwirkungen, Vernehmlassungen

Vernehmlassung Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der

Volksschule (Besoldungsverordnung)

Sachverhalt

Mit Einladungsschreiben vom 19. Februar 2021 hat das Departement Bildung und Kultur folgende Unterlagen zur Vernehmlassung (Frist bis 30. April 2021) unterbreitet:

- Begleitschreiben Vernehmlassungseröffnung(pdf)
- Entwurf BLV)
- Entwurf BLV (Tabelle)
- Erläuternder Bericht
- Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten

(Unterlagen auf www.ar.ch/Vernehmlassungen)

Alle GR-Mitglieder sind am 19. Februar 2021 mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient worden.

Erwägungen

Das geltende Recht regelt die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen der Gemeinden in der kantonsrätlichen Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS 421.21). Die wesentlichen Grundsätze des Anstellungsverhältnisses erfordern eine Grundlage in einem formellen Gesetz und werden in das Volksschulgesetz integriert. Das kantonale Personalgesetz findet sinngemäss Anwendung, soweit nicht das Volksschulgesetz selbst eine abweichende Bestimmung enthält. Die Anstellungsverordnung Volksschule wird aufgehoben. Die Elemente der Besoldung sollen einheitlich in der «Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule» geregelt werden.

Aus der neuen BLV ergeben sich keine finanziellen, personellen oder organisatorischen Auswirkungen. Die Totalrevision dient lediglich der Neuordnung bestehender Regelungen entsprechend der Neukonzeption der Volksschulgesetzgebung. Aus der Überführung des Ergebnisses der Teilrevision der Anstellungsverordnung Volksschule entstehen keine neuen Auswirkungen.

<u>Jahreslohn</u>

Eine wichtige Anpassung erfolgt bei den Einstiegslöhnen der Lehrpersonen der Kategorie I und II. Diese Anpassung steht unter dem Vorbehalt der Annahme der Teilrevision der Anstellungsverordnung Volksschule. Der Gemeinderat Wolfhalden hat im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen hierzu bereits Stellung genommen. (vgl. Trakt. Nr. 167/2020)

Aus diesem Grund wird im Entwurf zwar der Raster abgebildet, die Zahlen werden aber nicht aufgeführt. Das Ergebnis der Teilrevision der Angestelltenverordnung Volksschule wird in die BLV überführt werden.

Lohneinstufung

Neu sind gemäss Art. 3 Abs. 2 andere hauptberufliche Erwerbstätigkeiten sowie die Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr anrechenbar, da der Berufseinstieg bereits ab vollendetem 21. Lebensjahr möglich ist. Anrechenbare Tätigkeiten gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a–c können über-, aber nicht unterjährig kumuliert werden. So kann sich eine Lehrperson, die im Jahr 1 sowohl eine andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit gemäss lit. b und Kindererziehung gemäss lit. c erfüllt nur ½ Dienstjahr anrechnen lassen. Eine Lehrperson, die im Jahr 1 eine andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit gemäss lit. b ausübt und im Jahr 2 Kindererziehung gemäss lit.c leistet, kann sich für jedes der beiden Jahre je ½ Dienstjahr anrechnen lassen.

Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel

Die Gemeindepräsidienkonferenz beantragt aufgrund der Erfahrungen und Diskussionen in der aktuellen Corona-Situation eine Ergänzung von Abs. 1, zweiter Satz:

«Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage und / oder die allgemeine wirtschaftliche Lage von Kanton und Gemeinden erfordert.»

Besitzstandswahrung

Es wird Besitzstandwahrung garantiert. Der Lohn wird auf demjenigen Niveau eingefroren (nach Massgabe des Beschäftigungsgrades) bis auch der Lohn das Niveau nach neuem Recht erreicht. Damit müssen keine Lohnkürzungen in Kauf genommen werden. Es erfolgt keine monetäre Schlechterstellung bisheriger Anstellungsverhältnisse.

Antrag

Stellungnahme zur Vernehmlassung

Beratungen

GP Gino Pauletti erläutert das Traktandum.

Beschluss

Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an.

Geschäftslaufnummer: 2021-11

Auszug an

- Departement Bildung und Kultur, Regierungsgebäude, 9102 Herisau (als Word-Datei an <u>bildung.kultur@ar.ch</u>)
- Kantonsrat Stephan Wüthrich, Hinterbühle 981, 9427 Wolfhalden
- Kantonsrat Martin Ruppanner, Högli 672, 9427 Wolfhalden
- Akten

GEMEINDERAT WOLFHALDEN Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Gino Pauletti Sarah Niederer

Versandt am 31.03.2021

Geschäftslaufnummer: 2021-11



Departement Bildung und Kultur Regierungsgebäude 9102 Herisau

Teufen, 25. März 2021

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV) - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 laden Sie die Gemeindepräsidienkonferenz AR ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 30. April 2021 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Gemeindepräsidienkonferenz hat die Vorlage in einer Arbeitsgruppe behandelt, welcher folgende Personen angehörten:

- Andreas Gantenbein, Gemeindepräsident Waldstatt
- Margrit Müller, Gemeindepräsidentin Hundwil
- Dorothea Altherr, Gemeindepräsidentin Trogen
- Reto Altherr, Gemeindepräsident Teufen
- Alex Müller, Geschäftsführer Gemeindepräsidienkonferenz AR

Gerne lassen wir Ihnen unsere Bemerkungen nachfolgend zukommen.

Art. 4 Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel

Aufgrund der Erfahrungen und Diskussionen in der aktuellen Corona-Situation beantragen wir eine Ergänzung von Abs. 1, zweiter Satz:

«Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage <u>und / oder die allgemeine wirtschaftliche</u> Lage von Kanton und Gemeinden erfordert.»

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei allfälligen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz AR:

Reto Altherr, Präsident

Oson

Alex Müller, Geschäftsstelle

1. piileer

Kopie an:

- Alle Gemeindepräsidien AR



P.P. CH-9107 Urnäsch

DIE POST -

Departement Bildung und Kultur Regierungsgebäude 9102 Herisau

9107 Urnäsch, 20. Mai 2021

Vernehmlassungen zu

- -Totalrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz)
- Besoldungsverordnung

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 laden Sie die Gemeindeschreiberkonferenz A.Rh. ein, sich zu oben erwähnten Vorlagen bis am 30. April 2021 vernehmen zu lassen.

Da es sich bei beiden Vorlagen um mehrheitlich politisch tangierte Themen handelt, verzichtet die Gemeindeschreiberkonferenz A.Rh. auf eine Stellungnahme.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDESCHREIBERKONFERENZ AR

Im Namen des Vorstandes

Erika Weiss. Präsidentin





Junge Grüne Appenzellerland Steinegg 11 9042 Speicher 078 856 74 99

> Departement Bildung und Kultur Regierungsgebäude 9102 Herisau

Speicher, 14. April 2021

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)
Totalrevision Volksschulgesetzgebung
Stellungnahme der Jungen Grünen Appenzellerland im Rahmen der Vernehmlassungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassungen zur Besoldungsverordnung für Lehrpersonen der Volksschule und zur Totalrevision des Volksschulgesetzes, ergreifen wir von den Jungen Grünen Appenzellerland die Chance, dazu Stellung zu nehmen. Da der Besoldungsverordnungsentwurf und die Totalrevision des Volksschulgesetzes das gleiche Themengebiet ansprechen, werden in diesem Schreiben unsere Meinungen zu beiden Vorlagen mitgeteilt.

Meinung zum Entwurf der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)

Wir von den Jungen Grünen Appenzellerland empfinden die Besoldung von Lehrpersonen und die dabei geltenden Regelungen, wie sie in dieser Verordnung vorgesehen sind, als angebracht und fair.

Meinung zum Entwurf des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)

Im Allgemeinen sehen wir diesen Gesetzesentwurf über die Volkschule als eine gute Grundlage, welche die meisten Punkte zu den Schulen im Appenzell Ausserrhoden regelt. Dennoch haben wir einige Verbesserungsvorschläge und Kritikpunkte vorzubringen.

In Art. 2 Abs. 2 werden die Bildungs- und Erziehungsziele der Volksschulen aufgelistet. Dabei sollen die Schülerinnen und Schülern dazu befähigt werden kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen. Wir finden es sehr schade, dass in dieser Formulierung Worte wie «ökologische» oder «nachhaltige» Leistungen fehlen. Daher würden wir es sehr begrüssen, wenn die Nachhaltigkeit und/ oder das ökologische Handeln ebenfalls zu einem Bildungs- und Erziehungsziel der Volksschulen werden würde. Zudem finden wir, dass die Schülerinnen und Schüler in den Themen Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit und Klimaschutz von externen Personen unterrichtet werden sollen, welche auf diesen Gebieten als Experten und Expertinnen gesehen werden.

In Art. 65 werden die Integrationsmassnahmen für Kinder, welche dem Unterricht aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, geregelt. Dabei wird die Dauer der Massnahmen, wie Sprachunterricht, auf höchstens ein Jahr

festgelegt. Wir finden diese Maximaldauer von einem Jahr zu wenig, da es sicherlich Schülerinnen und Schüler gibt, welche die deutsche Sprache nicht innerhalb eines Jahres erlernen können. Wir würden eine Ausdehnung dieser Maximaldauer auf zwei Jahre sehr befürworten.

Ein letzter Kritikpunkt sehen wir von den Jungen Grünen in der kantonalen Vereinheitlichung des Volksschulgesetzes. Zwar begrüssen wir im Allgemeinen die Vereinfachung und vereinheitlichte Regelung für das Volksschulgesetz. Wir befürchten aber, dass mit damit der Weg für die Zusammenlegung der Gemeinden im Rahmen der Initiative «Starke Gemeinden Ausserrhoden» geebnet wird. Somit könnte unteranderem dieser Gesetzesentwurf als politisches Mittel gesehen werden, welches die Abstimmungen zugunsten der Initiative «Starke Gemeinden Ausserrhoden» lenken würde. Zudem variieren die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden in Hinblick auf die Volksschulen und daher sollte den Gemeinden die Freiheit gelassen werden eigenen Gesetze und Regelungen zu den Volkschulen zu erstellen.

Freundliche Grüsse

Junge Grüne Appenzellerland

Stellvertretend: Nina Cramer, Co-Präsidentin

Präsident Jens Weber Berg 18 9043 Trogen 079 960 35 65 jens.weber@kst.ch



Kanton Appenzell Ausserrhoden Departement Bildung und Kultur Regierungsgebäude 9102 Herisau

Trogen, im April 2021

Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei Appenzell Ausserrhoden (SP AR) zur Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)

Sehr geehrter Landamman Stricker, geschätzter Alfred Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP AR bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme, die Vorarbeit und die gute Grundlage für die Vernehmlassung.

Die SP AR findet die Besoldungsverordnung sinnvoll und nachvollziehbar.

Unsere Stellungnahme geben wir in zwei Teilen ab. Den Änderungsvorschlag zu Art 3 Abs 1 lit c haben wir in der Synopse aufgenommen. Im ersten Teil formulieren wir Anregungen, Fragen etc. zu einzelnen Punkten.

Art 2 Abs 1: Der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 29. März 2021 den Antrag der Regierung zur Anstellungsverordnung Volksschule; Teilrevision abgelehnt und den Antrag von Kantonsrat Patrick Kessler, Teufen angenommen. Es werden nur die Lohnklassen/Stufen A1 bis B1 angepasst. Mehrfach wurde begründet, dass die gesamte Lohntabelle im Zuge der Totalrevision Volksschulgesetz angepasst werden kann. Wir erwarten, dass die Tabelle nun überarbeitet wird. Es gilt, die aktuellen Anforderungen an die Lehrkräfte und Umstände zu berücksichtigen und ihnen Rechnung zu tragen. Alle Betroffenen und Beteiligten müssen in diesen Prozess einbezogen werden.

Art 3 Abs 2:

lit a Wir wünschen, dass hier eine feinere Abstufung implementiert wird. Anstelle der überjährigen Kumulation im Bereich Unterrichtstätigkeit von unter 50% schlagen wir vor: Bei einem Pensum unter 50% wird ein halbes Dienstjahr pro Schuljahr angerechnet. Und dieses halbe Dienstjahr kann als Ausnahme unterjährig mit einem halben Dienstjahr Kindererziehung in der eigenen Familie kumuliert werden. (Dies wurde bisher bereits so gehandhabt gemäss Infoblatt Besoldungseinstufung im eHandbuch Volksschule AR.) Zusätzlich sollen bis zu zwei bis drei Jahre Kindererziehung (bis Kleinkindesalter) pro Kind in der eigenen Familie als ganzes Dienstjahr angerechnet werden können. Sollte

die vorgeschlagenen Regelungen nicht umgesetzt sowie in der Besoldungsverordnung verankert werden, besteht die erhebliche Gefahr, dass insbesondere Frauen ab einem bestimmten Alter bezüglich Lohn benachteiligt werden. Grund ist, dass Frauen häufiger die Kindereziehung in den ersten Lebensjahren in Vollzeit übernehmen und nachfolgend oder gleichzeitig Unterrichtstätigkeit von unter 50% ausüben. Dabei würden aber auch Männer in der gleichen Situation von diesen Regelungen profitieren.

- lit b Der Ausschluss der Kumulation gehört aus Sicht der SP AR auch in die BLV. Es reicht nicht, wenn er nur im erläuternden Bericht erwähnt wird. Zudem fehlt eine Quantifizierung im Sinne, wie gross die Beschäftigung für eine Anrechenbarkeit sein muss.
- lit c Die Familiensituation mit Kindern vor dem 21. Lebensjahr kann zu einem späteren Berufseinstieg führen. Deshalb muss der Passus «ab dem 21. Lebensjahr» entfallen. → Synopse

Art. 5 Abs 2: Wir gehen davon aus, dass eine Lehrperson, welche über ein Lehrdiplom eines höheren Zyklus verfügt, gemäss Art. 1 Anspruch auf die Jahresbesoldung des Zyklus hat, in dem unterrichtet wird.

Freundliche Grüsse

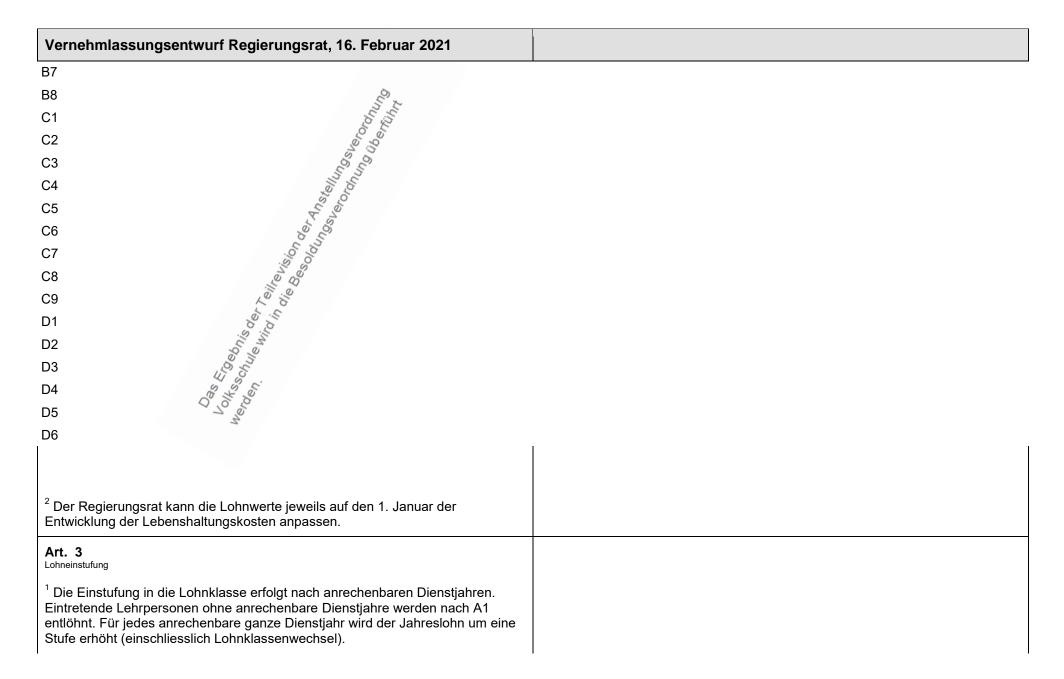
Jens Weber Präsident SP AR

Synopse

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
I.	
Art. 1 Lohnkategorien	
¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden aufgrund ihrer Anstellung in folgende Lohnkategorien eingeteilt:	
a) Lehrpersonen im 1. und 2. Zyklus	Lohnkategorie I
b) Lehrpersonen im 3. Zyklus	Lohnkategorie II
c) Förderlehrpersonen aller Zyklen	Lohnkategorie II
Art. 2 Jahreslohn	
¹ Innerhalb der Lohnkategorie richtet sich der Lohnanspruch nach Lohnklasse und Stufe. Der Jahreslohn beträgt bei einem Vollpensum:	

Lohnklasse/Stufe	Lohnkategorie I (in Franken)	Lohnkategorie II (in Franken)
A1		
A2		
A3		
A4		
B1		
B2		
B3		
B4		
B5		
B6		



Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
² Folgende Tätigkeiten sind als Dienstjahre anrechenbar:	
a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr	
b) andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit	
c) Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung	Kindererziehung in der eigenen Familie: ½ Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung
Art. 4 Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel	
¹ Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlöhnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage von Kanton und Gemeinden erfordert.	
² Werden Lehrpersonen auf der höchsten Stufe einer Lohnklasse entlöhnt und erbringen sie gute Leistungen, werden sie im folgenden Kalenderjahr auf der tiefsten Stufe der nächsten Lohnklasse entlöhnt.	
³ Erbringt eine Lehrperson aussergewöhnlich gute Leistungen, kann ihr ein zusätzlicher Stufenanstieg (einschliesslich Lohnklassenwechsel) bewilligt werden.	
⁴ Erbringt eine Lehrperson ungenügende Leistungen, kann sie im folgenden Kalenderjahr auf der gleichen oder auf der nächsttieferen Stufe (einschliesslich Lohnklassenwechsel) entlöhnt werden.	
⁵ Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung.	
Art. 5 Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021
¹ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste Lohneinstufung entspricht A4.
² Lehrpersonen im 3. Zyklus, die nur über ein Lehrdiplom für einen tieferen Zyklus verfügen, haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.
³ Förderlehrpersonen ohne Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik oder gleichwertigem Abschluss haben Anspruch auf 95 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.
Art. 6 Lohnmodalitäten
¹ Der Lohnanspruch für das 1. Semester eines Schuljahres erstreckt sich vom 1. August bis zum 31. Januar, derjenige für das 2. Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.
² Der Lohn kann in 12 oder 13 Teilen ausbezahlt werden.
Art. 7 Anerkennungsprämien
¹ Für besondere Leistungen können Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.
² Die Prämie beträgt maximal 3'000 Franken pro Lehrperson und Jahr.
³ Der jährliche Gesamtbetrag der Anerkennungsprämien darf höchstens ein halbes Prozent der Lohnsumme aller Lehrpersonen desselben Schulträgers betragen.
Art. 8 Dienstaltersgeschenk
¹ Lehrpersonen erhalten als Anerkennung nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres beim gleichen Schulträger ein Dienstaltersgeschenk von je einem Monatslohn. Das zuständige Schulorgan kann anstelle des Geldbetrags einen Urlaub von vier Wochen während der Unterrichtszeit bewilligen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
² Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre.	
Art. 9 Spesenentschädigung	
¹ Die Schulträger regeln den Anspruch auf Ersatz der berufsbedingten Auslagen.	
II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Der Erlass «Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS <u>412.21</u>) vom 2. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2017)» wird aufgehoben.	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Anick Volger
Teufenbergstrasse 399
9105 Schönengrund

079 711 52 02 a.volger@bluewin.ch

Anick Volger Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund

Kanton Appenzell A.Rh. Kantonskanzlei Regierungsgebäude **9102 HERISAU**

Schönengrund, 30. April 2021

Vernehmlassung zum Volksschulgesetz

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Herren Regierungsräte Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung Volksschulgesetz und Besoldungsverordnung ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen.

Zur Besoldungsverordnung:

Hierzu hat die SVP keine Anmerkungen, da es sich lediglich um eine Nachführung der Neukonzeption handelt und die Änderungen keine personellen oder finanziellen Auswirkungen haben.

Zum Volksschulgesetz:

Die SVP findet es gut, dass nach langer Ankündigung endlich das Volksschulgesetz in die Vernehmlassung geschickt wird. Allerdings hätte die SVP angesichts der langen Wartezeit ein etwas umfassenderes Paket erwartet.

Zentral sind aus Sicht der SVP insbesondere die Altersentlastung und die Lohnanpassungen. Diese sind enorm kostenintensiv, weswegen die SVP hier auch entsprechende Verbesserungsvorschläge gemacht hat (siehe sogleich in den Synopsen).

Sodann erwartet die SVP für die erste Lesung einen Vorschlag, wie die politische und konfessionelle Neutralität in den Schulen gewährleistet werden kann. Diverse Kantone wie bspw. Zürich, Bern, Freiburg, Basel-Stadt, Graubünden etc. haben entsprechende Bestimmungen in Verfassung oder Gesetz, welche die Neutralität der Schulen sicherstellt. In Appenzell Ausserrhoden fehlt eine solche Bestimmung gänzlich, was es aus Sicht der SVP zu ändern gilt. Es geht hierbei insbesondere um die politisch und konfessionell neutrale Unterrichtsführung und die Nutzung entsprechender Lehrmittel. Es soll verhindert werden, dass Lehrkräfte versuchen, durch Aussagen, Projekte oder Duldung gewisser Aktionen Einfluss auf die Schüler zu nehmen. Insbesondere in den niedrigeren Schulstufen, welche das Volksschulgesetz betreffen, ist dieser Grundsatz sehr wichtig. Der SVP ist es wichtig zu betonen, dass sie explizit nicht verlangt, die politische Bildung einzustellen. Diese ist im Gegenteil sehr wichtig. Denn Gegenstand der Meinungsfreiheit bildet nicht nur die Freiheit, seine Meinung zu äussern, sondern auch das Recht der Schüler, unbeeinflusst und objektiv unterrichtet zu werden, woraus sich auch ein Verbot der einseitigen Information ergibt.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger Präsident

Seite 1 von 26



Arlette Schläpfer a. Kantonsrätin Rietli 1 9411 Schachen b. Reute Tel. 071 891 57 62 arlette.schlaepfer@bluewin.ch

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement Bildung und Kultur Regierungsgebäude Obstmarkt 3 9102 Herisau

9411 Schachen bei Reute, 27. April 2021

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Besoldungsvorlage für die Lehrpersonen der Volksschule

Geschätzter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 laden Sie uns ein, zur Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) fristgerecht zu dieser Vernehmlassung.

Die Unterlagen sind unserer Meinung nach gut aufbereitet und verständlich. Die synoptische, bearbeitbare Aufbereitung erleichtert die Eingabe. Dafür bedanken wir uns.

Unsere Bemerkungen/Fragen zu den Artikeln 3, 4, 6 und 8 der Besoldungsvorlage für die Lehrpersonen der Volksschule entnehmen Sie bitte der Synopse.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Präsidentin

Anlage: Synopse mit den Hinweisen der Parteiunabhängigen (PU AR)

Arbeitsgruppe der PU AR: a.KRP Edith Beeler und Eva Schläpfer (Leitung), a.KR Erwin Ganz, KR Irene Hagmann, KR Susann Metzger, a.KR Jürg Wickart, KR Gabriela Wirth Barben, KR Andrea Zeller

Synopse

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		Anmerkungen / Fragen Parteiunabhängige AR
I.		
Art. 1 Lohnkategorien		
¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden aufgrund ihrer Anstellung in folgende Lohnkategorien eingeteilt:		
a) Lehrpersonen im 1. und 2. Zyklus	Lohnkategorie I	
b) Lehrpersonen im 3. Zyklus	Lohnkategorie II	
c) Förderlehrpersonen aller Zyklen	Lohnkategorie II	
Art. 2 Jahreslohn		
¹ Innerhalb der Lohnkategorie richtet sich der Lohnanspruch nach Lohnklasse und Stufe. Der Jahreslohn beträgt bei einem Vollpensum:		

Lohnklasse/Stufe	Lohnkategorie I (in Franken)	Lohnkategorie II (in Franken)
A1		
A2		
A3		
A4		
B1		
B2		
B3		
B4		
B5		
B6		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021 Anmerkungen / Fragen Parteiunabhängige AR В7 B8 C1 C2 C3 C4 C5 C6 Tellevision C7 C8 C9 D1 D2 D3 D4 D5 D6 ² Der Regierungsrat kann die Lohnwerte jeweils auf den 1. Januar der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen. Art. 3 Lohneinstufung ¹ Die Einstufung in die Lohnklasse erfolgt nach anrechenbaren Dienstjahren. Eintretende Lehrpersonen ohne anrechenbare Dienstjahre werden nach A1 entlöhnt. Für jedes anrechenbare ganze Dienstjahr wird der Jahreslohn um eine Stufe erhöht (einschliesslich Lohnklassenwechsel).

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anmerkungen / Fragen Parteiunabhängige AR
² Folgende Tätigkeiten sind als Dienstjahre anrechenbar:	
a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr	Was ist mit jenen, die unter 50 % arbeiten? Die PU AR regen an, Lehrerinnen und Lehrer, die unter 50 % arbeiten, den Personen in Absatz b) und c) gleichzustellen. Geklärt werden müsste in diesem Zusammenhang selbstverständlich wie gerechnet wird, wenn jemand unter 50% unterrichtet und sich während der restlichen Zeit um die Kindererziehung in der eigenen Familie kümmert oder einer anderen hauptberuflichen Erwerbstätigkeit nachgeht.
b) andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit	
c) Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung	
Art. 4 Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel	
¹ Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlöhnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage von Kanton und Gemeinden erfordert.	¹ Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlöhnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die wirtschaftliche Lage von Kanton und Gemeinden erfordert.
	Die PU AR empfiehlt die Kompetenzen und den Vollzug dieses Absatzes genau zu regeln. Man erinnere sich an die Folgen des kantonsrätlichen Entscheids im Dezember 2020. Eine Minderheit wünscht eine Gleichbehandlung von kantonalen Angestellten und Lehrpersonen.
² Werden Lehrpersonen auf der höchsten Stufe einer Lohnklasse entlöhnt und erbringen sie gute Leistungen, werden sie im folgenden Kalenderjahr auf der tiefsten Stufe der nächsten Lohnklasse entlöhnt.	
³ Erbringt eine Lehrperson aussergewöhnlich gute Leistungen, kann ihr ein zusätzlicher Stufenanstieg (einschliesslich Lohnklassenwechsel) bewilligt werden.	
⁴ Erbringt eine Lehrperson ungenügende Leistungen, kann sie im folgenden Kalenderjahr auf der gleichen oder auf der nächsttieferen Stufe (einschliesslich Lohnklassenwechsel) entlöhnt werden.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anmerkungen / Fragen Parteiunabhängige AR
⁵ Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung.	
Art. 5 Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation	
¹ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste Lohneinstufung entspricht A4.	
² Lehrpersonen im 3. Zyklus, die nur über ein Lehrdiplom für einen tieferen Zyklus verfügen, haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.	
³ Förderlehrpersonen ohne Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik oder gleichwertigem Abschluss haben Anspruch auf 95 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.	
Art. 6 Lohnmodalitäten	
¹ Der Lohnanspruch für das 1. Semester eines Schuljahres erstreckt sich vom 1. August bis zum 31. Januar, derjenige für das 2. Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.	
² Der Lohn kann in 12 oder 13 Teilen ausbezahlt werden.	Aus welchem Grund wird dies an dieser Stelle so verankert?
Art. 7 Anerkennungsprämien	
¹ Für besondere Leistungen können Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.	
² Die Prämie beträgt maximal 3'000 Franken pro Lehrperson und Jahr.	
³ Der jährliche Gesamtbetrag der Anerkennungsprämien darf höchstens ein halbes Prozent der Lohnsumme aller Lehrpersonen desselben Schulträgers betragen.	
Art. 8 Dienstaltersgeschenk	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anmerkungen / Fragen Parteiunabhängige AR
 Lehrpersonen erhalten als Anerkennung nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres beim gleichen Schulträger ein Dienstaltersgeschenk von je einem Monatslohn. Das zuständige Schulorgan kann anstelle des Geldbetrags einen Urlaub von vier Wochen während der Unterrichtszeit bewilligen. Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre. 	Die PU AR fänden es sinnvoll, wenn die Regelung der Dienstaltersgeschenke den Gemeinden überlassen würde. Diese hätten so die Möglichkeit, Lehrpersonen und Gemeindeangestellte in diesem Punkt gleichzustellen.
Art. 9 Spesenentschädigung	
¹ Die Schulträger regeln den Anspruch auf Ersatz der berufsbedingten Auslagen.	
II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Der Erlass «Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS <u>412.21</u>) vom 2. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2017)» wird aufgehoben.	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Präsident LAR Michael Weber Platz 1235 9428 Walzenhausen ar.weber@yahoo.com

> Departement Bildung und Kultur AR Regierungsgebäude 9102 Herisau

Walzenhausen, 31. März 2021

Vernehmlassung "Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)"

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur o.g. Vernehmlassung danken wir Ihnen im Namen des Lehrerverbandes Appenzell Ausserrhoden (LAR) bestens.

Der LAR ist mit der vorgelegten Besoldungsverordnung weitgehend einverstanden und anerkennt die Bestrebungen von Regierungsrat und Departement Bildung und Kultur um attraktive, zeitgemässe und wettbewerbsfähige Anstellungsbedingungen. In der Beilage erhalten Sie die Vernehmlassungsantwort des LAR.

Im Namen des LAR danken wir Herrn Landammann Alfred Stricker und seinen Departementsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern für die grosse geleistete Arbeit.

Freundliche Grüsse

Michael Weber, Präsident

Lukas Pfiffner, Aktuar

Wh & Phother Man Totale

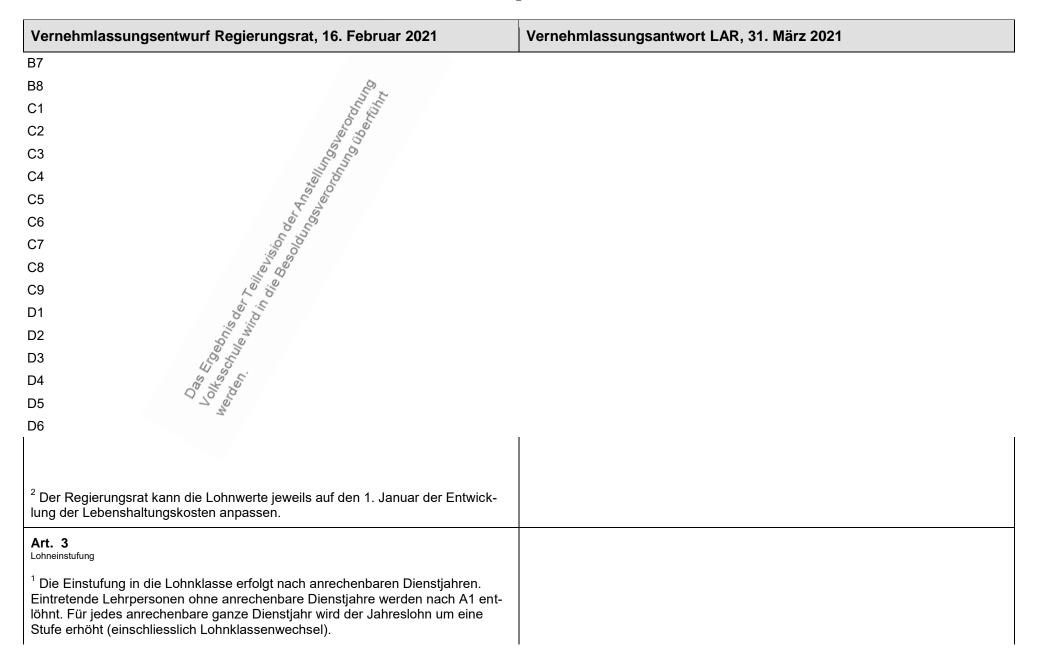
Marc ∠ehnder, Aktuar

Synopse

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar	2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 31. März 2021
I.		
Art. 1 Lohnkategorien		
¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden aufgrund ihrer Anst de Lohnkategorien eingeteilt:	tellung in folgen-	
a) Lehrpersonen im 1. und 2. Zyklus	Lohnkategorie I	
b) Lehrpersonen im 3. Zyklus	Lohnkategorie II	
c) Förderlehrpersonen aller Zyklen	Lohnkategorie II	
Art. 2 Jahreslohn		
¹ Innerhalb der Lohnkategorie richtet sich der Lohnanspruch nac und Stufe. Der Jahreslohn beträgt bei einem Vollpensum:	ch Lohnklasse	

Lohnklasse/Stufe	Lohnkategorie I (in Franken)	Lohnkategorie II (in Franken)
A1		
A2		
A3		
A4		
B1		
B2		
B3		
B4		
B5		
B6		



Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 31. März 2021
² Folgende Tätigkeiten sind als Dienstjahre anrechenbar:	² Der LAR begrüsst, dass Tätigkeiten, welche zeitlich vor dem Stellenantritt liegen, weiterhin angerechnet werden. Teilpensen, die unterhalb von 50 Prozent liegen, sowie die Erziehung eigener Kinder, welche vor dem Alter von 21 liegt, sollten auch entsprechend angerechnet werden. Änderungsforderung:
a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr	² a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr; Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von weniger als 50 Prozent: 1/2 Dienstjahr pro Schuljahr
b) andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit	
c) Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung	² c) Kindererziehung in der eigenen Familie: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung
Art. 4 Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel	
¹ Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlöhnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage von Kanton und Gemeinden erfordert.	
² Werden Lehrpersonen auf der höchsten Stufe einer Lohnklasse entlöhnt und erbringen sie gute Leistungen, werden sie im folgenden Kalenderjahr auf der tiefsten Stufe der nächsten Lohnklasse entlöhnt.	
³ Erbringt eine Lehrperson aussergewöhnlich gute Leistungen, kann ihr ein zusätzlicher Stufenanstieg (einschliesslich Lohnklassenwechsel) bewilligt werden.	
⁴ Erbringt eine Lehrperson ungenügende Leistungen, kann sie im folgenden Kalenderjahr auf der gleichen oder auf der nächsttieferen Stufe (einschliesslich Lohnklassenwechsel) entlöhnt werden.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 31. März 2021
⁵ Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung.	
Art. 5 Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation	
¹ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste Lohneinstufung entspricht A4.	
² Lehrpersonen im 3. Zyklus, die nur über ein Lehrdiplom für einen tieferen Zyklus verfügen, haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.	
³ Förderlehrpersonen ohne Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik oder gleichwertigem Abschluss haben Anspruch auf 95 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.	
Art. 6 Lohnmodalitäten	
¹ Der Lohnanspruch für das 1. Semester eines Schuljahres erstreckt sich vom 1. August bis zum 31. Januar, derjenige für das 2. Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.	
² Der Lohn kann in 12 oder 13 Teilen ausbezahlt werden.	
Art. 7 Anerkennungsprämien	
¹ Für besondere Leistungen können Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.	
² Die Prämie beträgt maximal 3'000 Franken pro Lehrperson und Jahr.	
³ Der jährliche Gesamtbetrag der Anerkennungsprämien darf höchstens ein halbes Prozent der Lohnsumme aller Lehrpersonen desselben Schulträgers betragen.	
Art. 8 Dienstaltersgeschenk	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 31. März 2021
 Lehrpersonen erhalten als Anerkennung nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres beim gleichen Schulträger ein Dienstaltersgeschenk von je einem Monatslohn. Das zuständige Schulorgan kann anstelle des Geldbetrags einen Urlaub von vier Wochen während der Unterrichtszeit bewilligen. Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre. 	
Art. 9 Spesenentschädigung	
¹ Die Schulträger regeln den Anspruch auf Ersatz der berufsbedingten Auslagen.	
II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Der Erlass «Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS <u>412.21</u>) vom 2. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2017)» wird aufgehoben.	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Walzenhausen, 31. März 2021

Für den LAR, Michael Weber, Präsident

M. Mil

Wehrli Carla

Von:

info@frauenzentrale-ar.ch

Gesendet:

Samstag, 20. März 2021 16:12

An:

Departement Bildung

Betreff:

Verzicht auf Stellungnahme an den beiden laufenden Vernehmlassungen

aus dem Departement Bildung und Kultur

Sehr geehrtes Team des Departements Bildung und Kultur

Der Vorstand der Frauenzentrale AR hat an der letzten Sitzung beschlossen auf eine Stellungnahme an der Totalrevision Volksschulgesetzgebung sowie der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen zu verzichten. Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse Fabienne Duelli



Fabienne Duelli

Geschäftsstelle der Frauenzentrale AR

Grund 525, 9044 Wald AR
Telefon 071 890 03 18 | Mobil 079 405 71 25
info@frauenzentrale-ar.ch | www.frauenzentrale-ar.ch



Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16	. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort 20.3.21 VSLAR
I.		
Art. 1 Lohnkategorien		
¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden aufgrur de Lohnkategorien eingeteilt:	nd ihrer Anstellung in folgen-	
a) Lehrpersonen im 1. und 2. Zyklus	Lohnkategorie I	
b) Lehrpersonen im 3. Zyklus	Lohnkategorie II	
c) Förderlehrpersonen aller Zyklen	Lohnkategorie II	
Art. 2 Jahreslohn		
¹ Innerhalb der Lohnkategorie richtet sich der Lohna und Stufe. Der Jahreslohn beträgt bei einem Vollper		

Lohnklasse/Stufe	Lohnkategorie I (in Franken)	Lohnkategorie II (in Franken)
A1		ä
A2		
A3	×	
A4		
B1		
B2		
B3		÷ ,
B4	* ,	,
B5	é	,
B6		

Vernehmlass	sungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort 20.3.21 VSLAR
B7		
B8	8	
C1	De training to the state of the	
C2	\$.5°	
C3	5 2	
C4	The state of the s	
C5	2 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	
C6	30 6	
C7	9	
C8	2 de	
C9		
D1	1	
D2	by some	
D3	0.0 45 0.0 45	
D4	\$ 5 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6	
D5	20,00	
D6		
² Der Regierun lung der Leben	gsrat kann die Lohnwerte jeweils auf den 1. Januar der Entwick- shaltungskosten anpassen.	
Art. 3 Lohneinstufung		
tretende Lehrp Für jedes anre	g in die Lohnklasse erfolgt nach anrechenbaren Dienstjahren. Ei ersonen ohne anrechenbare Dienstjahre werden nach A1 entlöh chenbare ganze Dienstjahr wird der Jahreslohn um eine Stufe ei sslich Lohnklassenwechsel).	int.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort 20.3.21 VSLAR
² Folgende Tätigkeiten sind als Dienstjahre anrechenbar:	
a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr	Zusätzlich aufnehmen: Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von weniger als 50 Prozent: 1/2 Dienstjahr pro Schuljahr
o) andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit	
c) Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung	Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr : 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung
Art. 4 Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel	
¹ Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlöhnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage von Kanton und Gemeinden erfordert.	
Werden Lehrpersonen auf der höchsten Stufe einer Lohnklasse entlöhnt und erbringen sie gute Leistungen, werden sie im folgenden Kalenderjahr auf der tiefsten Stufe der nächsten Lohnklasse entlöhnt.	
³ Erbringt eine Lehrperson aussergewöhnlich gute Leistungen, kann ihr ein zusätzlicher Stufenanstieg (einschliesslich Lohnklassenwechsel) bewilligt werden.	
⁴ Erbringt eine Lehrperson ungenügende Leistungen, kann sie im folgenden Kalenderjahr auf der gleichen oder auf der nächsttieferen Stufe (einschliesslich Lohnklassenwechsel) entlöhnt werden.	
⁵ Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung.	
Art. 5 Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation	
¹ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste Lohneinstufung entspricht A4.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort 20.3.21 VSLAR
² Lehrpersonen im 3. Zyklus, die nur über ein Lehrdiplom für einen tieferen Zyklus verfügen, haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.	
³ Förderlehrpersonen ohne Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik oder gleichwertigem Abschluss haben Anspruch auf 95 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.	Kantonal anerkannte Förderlehrpersonen
Art. 6 Lohnmodalitäten	
¹ Der Lohnanspruch für das 1. Semester eines Schuljahres erstreckt sich vom 1. August bis zum 31. Januar, derjenige für das 2. Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.	
² Der Lohn kann in 12 oder 13 Teilen ausbezahlt werden.	
Art. 7 Anerkennungsprämien	
¹ Für besondere Leistungen können Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.	
² Die Prämie beträgt maximal 3'000 Franken pro Lehrperson und Jahr.	Erhöhung wird begrüsst
³ Der jährliche Gesamtbetrag der Anerkennungsprämien darf höchstens ein halbes Prozent der Lohnsumme aller Lehrpersonen desselben Schulträgers betragen.	
Art. 8 Dienstaltersgeschenk	
¹ Lehrpersonen erhalten als Anerkennung nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres beim gleichen Schulträger ein Dienstaltersgeschenk von je einem Monatslohn. Das zuständige Schulorgan kann anstelle des Geldbetrags einen Urlaub von vier Wochen während der Unterrichtszeit bewilligen.	
² Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort 20.3.21 VSLAR
Art. 9 Spesenentschädigung	
¹ Die Schulträger regeln den Anspruch auf Ersatz der berufsbedingten Auslagen.	neu
II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Der Erlass «Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS <u>412.21</u>) vom 2. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2017)» wird aufgehoben.	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Urnäsch, den 20.3.

Für den VSLAR, Martin Wehrle, Präsident

Co-Präsidium KMK

Franziska Müller Frauenrüti 321 9035 Grub 078 740 28 66 franziska.mueller@kst.ch

Thomas Berli Quellenweg 12 9410 Heiden 076 477 79 42 thomas.berli@kst.ch



Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen

Kanton Appenzell Ausserrhoden Departement Bildung und Kultur Regierungsgebäude 9102 Herisau

Heiden, im April 2021

Stellungnahme der Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen (KMK) zur Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)

Sehr geehrter Landamman Stricker, geschätzter Alfred Sehr geehrte Damen und Herren

Die KMK bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme, die Vorarbeit und die gute Grundlage für die Vernehmlassung.

Die KMK findet die Besoldungsverordnung sinnvoll und nachvollziehbar.

Unsere Stellungnahme zu einzelnen Gesetzesbestimmungen haben wir in der Synopse aufgenommen. Konkrete Änderungsvorschläge sind jeweils als solche gekennzeichnet.

Zudem sind wir bei Artikel 3 entgegen der Formulierung des erläuternden Berichts der Meinung, dass die Kumulierung von Unterrichtstätigkeit und Erziehungsarbeit von Kindern unter 14 Jahren auch unterjährig möglich sein müsste. Eine Mutter, die in einem Teilzeitpensum arbeitet und zudem daheim noch Erziehungsarbeit leistet, sollte ebenfalls die Möglichkeit eines Stufenanstiegs um ein ganzes Dienstjahr haben (1/2 Dienstjahr für die Unterrichtstätigkeit plus 1/2 Dienstjahr für die Erziehungsarbeit = 1 Dienstjahr).

Ansonsten zementiert unser Gesetz die Lohnungleichheit zwischen Mann und Frau, da weibliche Angestellte (welche immer noch einen Grossteil der Erziehungsarbeit leisten) nach der Kinderpause und Teilzeitarbeit schlechter gestellt wären als Männer, die im gleichen Zeitraum zu einem Vollpensum arbeiten konnten.

Die Möglichkeit der unterjährigen Kumulierung würde zudem einen Anreiz schaffen, dass Mütter neben der Erziehungsarbeit trotzdem berufstätig bleiben. Die ist je länger je mehr von grosser Wichtigkeit - sowohl für die weitere Karriere sowie auch für das Wachstum des Pensionskassenkapitals und somit der Unabhängigkeit im Rentenalter.

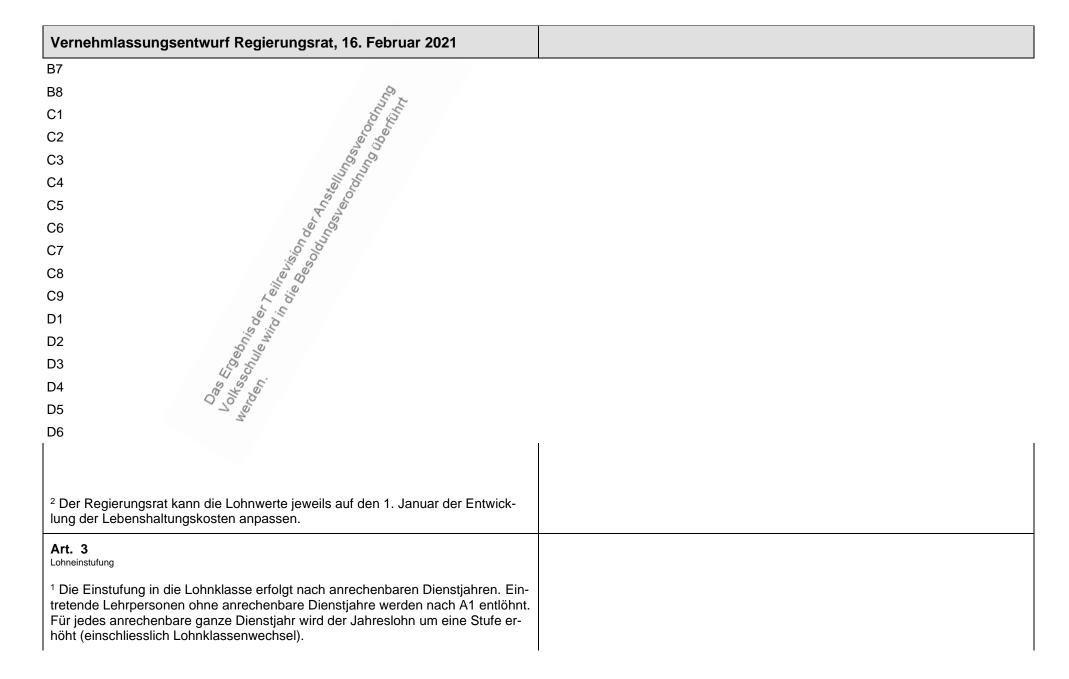
Freundliche Grüsse

Im Namen der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen

Franziska Müller Co-Präsidium der KMK Thomas Berli

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Fe	ebruar 2021	
I.		
Art. 1 Lohnkategorien		
¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden aufgrund ih gende Lohnkategorien eingeteilt:	nrer Anstellung in fol-	
a) Lehrpersonen im 1. und 2. Zyklus	Lohnkategorie I	
b) Lehrpersonen im 3. Zyklus	Lohnkategorie II	
c) Förderlehrpersonen aller Zyklen	Lohnkategorie II	
Art. 2 Jahreslohn		
¹ Innerhalb der Lohnkategorie richtet sich der Lohnanspruch nach Lohnklasse und Stufe. Der Jahreslohn beträgt bei einem Vollpensum:		

Lohnklasse/Stufe	Lohnkategorie I (in Franken)	Lohnkategorie II (in Franken)
A1		
A2		
A3		
A4		
B1		
B2		
B3		
B4		
B5		
B6		



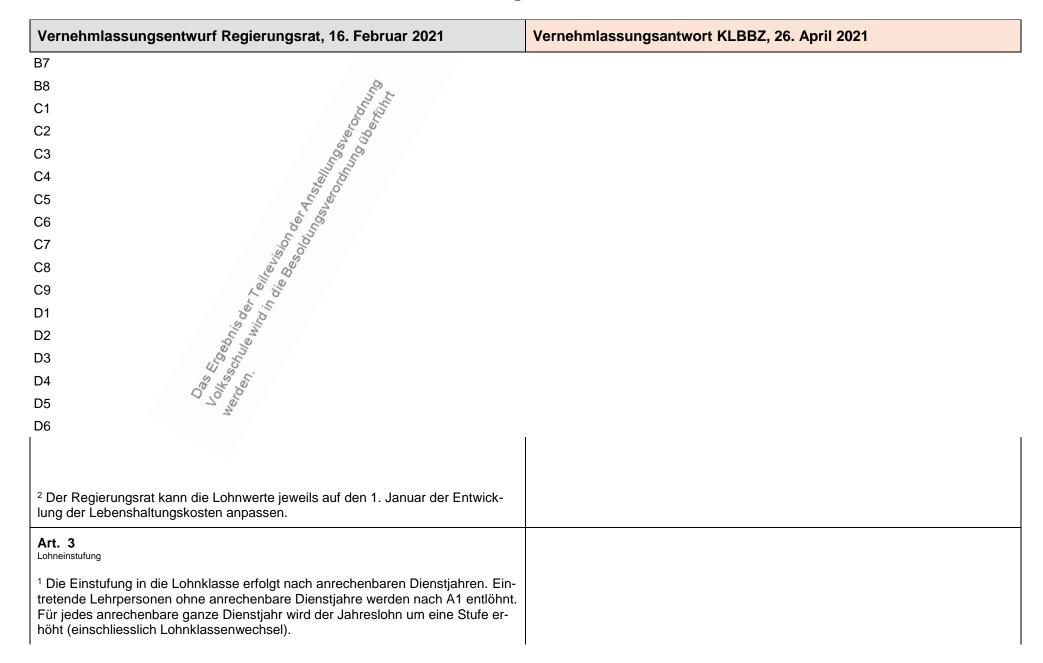
Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
² Folgende Tätigkeiten sind als Dienstjahre anrechenbar:	
a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr	Hier muss eine feinere Abstufung implementiert werden. Bei der vorliegenden Formulierung hätte eine Lehrkraft mit einem mehrjährigen Anstellungspensum von knapp unter 50 % keine Chance, je ein höheres Dienstalter zu erreichen.
	Änderungsvorschlag: a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr. Bei einer Unterrichtstätigkeit von unter 50 Prozent: ½ Dienstjahr pro Schuljahr.
b) andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit	
c) Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung	Die Familiensituation mit Kindern vor dem 21. Lebensjahr führt in den meisten Fällen zu einem späteren Berufseinstieg. Dabei wären primär die Frauen betroffen. Die Lebens- und Erziehungserfahrung einer jungen Mutter ist zudem ebenso wertvoll wie die eines Junglehrers / einer Junglehrerin. Deshalb muss der Passus «ab dem 21. Lebensjahr» entfallen.
	Änderungsvorschlag: c) Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr: ½ Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung
Art. 4 Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel	
¹ Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlöhnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage von Kanton und Gemeinden erfordert.	
² Werden Lehrpersonen auf der höchsten Stufe einer Lohnklasse entlöhnt und erbringen sie gute Leistungen, werden sie im folgenden Kalenderjahr auf der tiefsten Stufe der nächsten Lohnklasse entlöhnt.	
³ Erbringt eine Lehrperson aussergewöhnlich gute Leistungen, kann ihr ein zusätzlicher Stufenanstieg (einschliesslich Lohnklassenwechsel) bewilligt werden.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
⁴ Erbringt eine Lehrperson ungenügende Leistungen, kann sie im folgenden Kalenderjahr auf der gleichen oder auf der nächsttieferen Stufe (einschliesslich Lohnklassenwechsel) entlöhnt werden.	
⁵ Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung.	
Art. 5 Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation	
¹ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste Lohneinstufung entspricht A4.	
² Lehrpersonen im 3. Zyklus, die nur über ein Lehrdiplom für einen tieferen Zyklus verfügen, haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.	
³ Förderlehrpersonen ohne Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik oder gleichwertigem Abschluss haben Anspruch auf 95 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.	
Art. 6 Lohnmodalitäten	
 Der Lohnanspruch für das 1. Semester eines Schuljahres erstreckt sich vom August bis zum 31. Januar, derjenige für das 2. Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli. 	
² Der Lohn kann in 12 oder 13 Teilen ausbezahlt werden.	
Art. 7 Anerkennungsprämien	
¹ Für besondere Leistungen können Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.	
² Die Prämie beträgt maximal 3'000 Franken pro Lehrperson und Jahr.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
³ Der jährliche Gesamtbetrag der Anerkennungsprämien darf höchstens ein halbes Prozent der Lohnsumme aller Lehrpersonen desselben Schulträgers betragen.	
Art. 8 Dienstaltersgeschenk	
¹ Lehrpersonen erhalten als Anerkennung nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres beim gleichen Schulträger ein Dienstaltersgeschenk von je einem Monatslohn. Das zuständige Schulorgan kann anstelle des Geldbetrags einen Urlaub von vier Wochen während der Unterrichtszeit bewilligen.	
² Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre.	
Art. 9 Spesenentschädigung	
¹ Die Schulträger regeln den Anspruch auf Ersatz der berufsbedingten Auslagen.	
II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Der Erlass «Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS <u>412.21</u>) vom 2. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2017)» wird aufgehoben.	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
I.		
Art. 1 Lohnkategorien		
¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden aufgrund ihrer Anstellung in folgende Lohnkategorien eingeteilt:		
a) Lehrpersonen im 1. und 2. Zyklus	Lohnkategorie I	
b) Lehrpersonen im 3. Zyklus	Lohnkategorie II	
c) Förderlehrpersonen aller Zyklen	Lohnkategorie II	
Art. 2 Jahreslohn		
¹ Innerhalb der Lohnkategorie richtet sich der Lohnanspruch nach Lohnklasse und Stufe. Der Jahreslohn beträgt bei einem Vollpensum:		

and Start Dor Samestern Strage Ser Smem Venpensam.		
Lohnklasse/Stufe	Lohnkategorie I (in Franken)	Lohnkategorie II (in Franken)
A1		
A2		
A3		
A4		
B1		
B2		
B3		
B4		
B5		
B6		



Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
² Folgende Tätigkeiten sind als Dienstjahre anrechenbar:	² Die KLBBZ unterstützt die Vernehmlassungsantworten des LAR: Der LAR begrüsst, dass Tätigkeiten, welche zeitlich vor dem Stellenantritt liegen, weiterhin angerechnet werden. Teilpensen, die unterhalb von 50 Prozent liegen, sowie die Erziehung eigener Kinder, welche vor dem Alter von 21 liegt, sollten auch entsprechend angerechnet werden. Änderungsforderung:
a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr	² a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr; Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von weniger als 50 Prozent: 1/2 Dienstjahr pro Schuljahr
b) andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit	
c) Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung	² c) Kindererziehung in der eigenen Familie: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung
Art. 4 Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel	
¹ Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlöhnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage von Kanton und Gemeinden erfordert.	
² Werden Lehrpersonen auf der höchsten Stufe einer Lohnklasse entlöhnt und erbringen sie gute Leistungen, werden sie im folgenden Kalenderjahr auf der tiefsten Stufe der nächsten Lohnklasse entlöhnt.	
³ Erbringt eine Lehrperson aussergewöhnlich gute Leistungen, kann ihr ein zusätzlicher Stufenanstieg (einschliesslich Lohnklassenwechsel) bewilligt werden.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
⁴ Erbringt eine Lehrperson ungenügende Leistungen, kann sie im folgenden Kalenderjahr auf der gleichen oder auf der nächsttieferen Stufe (einschliesslich Lohnklassenwechsel) entlöhnt werden.	
⁵ Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung.	
Art. 5 Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation	
¹ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste Lohneinstufung entspricht A4.	
² Lehrpersonen im 3. Zyklus, die nur über ein Lehrdiplom für einen tieferen Zyklus verfügen, haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.	
³ Förderlehrpersonen ohne Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik oder gleichwertigem Abschluss haben Anspruch auf 95 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.	
Art. 6 Lohnmodalitäten	
¹ Der Lohnanspruch für das 1. Semester eines Schuljahres erstreckt sich vom 1. August bis zum 31. Januar, derjenige für das 2. Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.	
² Der Lohn kann in 12 oder 13 Teilen ausbezahlt werden.	
Art. 7 Anerkennungsprämien	
¹ Für besondere Leistungen können Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.	
² Die Prämie beträgt maximal 3'000 Franken pro Lehrperson und Jahr.	
³ Der jährliche Gesamtbetrag der Anerkennungsprämien darf höchstens ein halbes Prozent der Lohnsumme aller Lehrpersonen desselben Schulträgers betragen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
Art. 8 Dienstaltersgeschenk	
 Lehrpersonen erhalten als Anerkennung nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres beim gleichen Schulträger ein Dienstaltersgeschenk von je einem Monatslohn. Das zuständige Schulorgan kann anstelle des Geldbetrags einen Urlaub von vier Wochen während der Unterrichtszeit bewilligen. Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre. 	
Art. 9 Spesenentschädigung	
¹ Die Schulträger regeln den Anspruch auf Ersatz der berufsbedingten Auslagen.	
II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Der Erlass «Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS <u>412.21</u>) vom 2. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2017)» wird aufgehoben.	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Vernehmlassungsantwort der Schulpräsidien AR zum Gesetz über die Volksschule (Totalrevision)

Die Schulpräsidien bedanken sich für die Erarbeitung dieser schlanken Gesetzesvorlage mit zeitgemässen Grundlangen für eine zukunftsfähige Volksschule. Die vereinfachte Systematik ist begrüssenswert und ist nun klar der Volksschule zugeordnet.

Für die Schulpräsidien ist der Spagat zwischen Anspruch Gemeinderat und dem Wohl der Lernenden, der Verantwortung für die Lehrenden sowie der Schulleitung nicht immer einfach.

Wir benutzen gerne die Gelegenheit, bei der Vernehmlassung mitzuwirken. Grundsätzlich wollen wir die Schulleitungen stärken. Sie sollen Entscheide selbständig treffen können. Wir haben darum, wo sinnvoll, «Gemeinderat» durch «Schulleitung» ersetzt. So ist dann auch der Gemeinderat Rekursinstanz.

Besonders wichtig für uns sind die Artikel 6, 24, 46 und 64. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass noch viel Gewichtiges in der Verordnung zu regeln ist. Wir erwarten, dass wir unsere Erfahrungen als Schulführungsinstanz und direkte Vorgesetzte der Schulleitungen in die Erarbeitung der Verordnung einbringen können.

Die Besoldungsverordnung nehmen wir zustimmend zur Kenntnis.

Die Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen: Marianne Scheuss (Speicher), Jürg Aemisegger (Stein), Irene Hagmann (Herisau), Heiko Heidemann (Wolfhalden), Susann Metzger (Heiden), Remo Kästli (Rehetobel), Carsten Dieckmann (Bühler), beratend: Thomas Eschenmoser

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (1.)	
Art. 1 Zweck	
¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule.	
² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.	
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele	
¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
I.		
Art. 1 Lohnkategorien		
¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden aufgrund ihrer Anstellung in folgende Lohnkategorien eingeteilt:		
a) Lehrpersonen im 1. und 2. Zyklus	Lohnkategorie I	
b) Lehrpersonen im 3. Zyklus	Lohnkategorie II	
c) Förderlehrpersonen aller Zyklen	Lohnkategorie II	
Art. 2 Jahreslohn		
¹ Innerhalb der Lohnkategorie richtet sich der Lohnanspruch nach Lohnklasse und Stufe. Der Jahreslohn beträgt bei einem Vollpensum:		

Lohnklasse/Stufe	Lohnkategorie I (in Franken)	Lohnkategorie II (in Franken)
A1		
A2		
A3		
A4		
B1		
B2		
B3		
B4		
B5		
B6		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021 Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald В7 B8 C1 C2 C3 C4 C5 C6 Tellevision C7 C8 C9 D1 D2 D3 D4 D5 D6 ² Der Regierungsrat kann die Lohnwerte jeweils auf den 1. Januar der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen. Art. 3 Lohneinstufung ¹ Die Einstufung in die Lohnklasse erfolgt nach anrechenbaren Dienstjahren. Eintretende Lehrpersonen ohne anrechenbare Dienstjahre werden nach A1 entlöhnt. Für jedes anrechenbare ganze Dienstjahr wird der Jahreslohn um eine Stufe erhöht (einschliesslich Lohnklassenwechsel).

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
² Folgende Tätigkeiten sind als Dienstjahre anrechenbar:	
a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr	
b) andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit	
c) Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung	- Änderungswunsch: Alter rausstreichen
Art. 4 Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel	
¹ Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlöhnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage von Kanton und Gemeinden erfordert.	
² Werden Lehrpersonen auf der höchsten Stufe einer Lohnklasse entlöhnt und erbringen sie gute Leistungen, werden sie im folgenden Kalenderjahr auf der tiefsten Stufe der nächsten Lohnklasse entlöhnt.	- Muss das genehmigt werden mit dem MAG Formular (Analog SG?)
³ Erbringt eine Lehrperson aussergewöhnlich gute Leistungen, kann ihr ein zusätzlicher Stufenanstieg (einschliesslich Lohnklassenwechsel) bewilligt werden.	- Wir begrüssen das nicht
⁴ Erbringt eine Lehrperson ungenügende Leistungen, kann sie im folgenden Kalenderjahr auf der gleichen oder auf der nächsttieferen Stufe (einschliesslich Lohnklassenwechsel) entlöhnt werden.	- Anpassungswunsch: Gleichbleibend und nicht auf die nächsttieferen Stufe ent- löhnen
⁵ Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung.	
Art. 5 Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation	
1 Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahres- lohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste Lohneinstufung entspricht A4.	- Diese Regelung eröffnet sehr viele Möglichkeiten und sollte genauer formuliert werden. Prüfung Anerkennung muss gegeben sein.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
² Lehrpersonen im 3. Zyklus, die nur über ein Lehrdiplom für einen tieferen Zyklus verfügen, haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.	
³ Förderlehrpersonen ohne Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik oder gleichwertigem Abschluss haben Anspruch auf 95 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.	
Art. 6 Lohnmodalitäten	
¹ Der Lohnanspruch für das 1. Semester eines Schuljahres erstreckt sich vom 1. August bis zum 31. Januar, derjenige für das 2. Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.	
² Der Lohn kann in 12 oder 13 Teilen ausbezahlt werden.	
Art. 7 Anerkennungsprämien	
¹ Für besondere Leistungen können Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.	
² Die Prämie beträgt maximal 3'000 Franken pro Lehrperson und Jahr.	
³ Der jährliche Gesamtbetrag der Anerkennungsprämien darf höchstens ein halbes Prozent der Lohnsumme aller Lehrpersonen desselben Schulträgers betragen.	
Art. 8 Dienstaltersgeschenk	
¹ Lehrpersonen erhalten als Anerkennung nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres beim gleichen Schulträger ein Dienstaltersgeschenk von je einem Monatslohn. Das zuständige Schulorgan kann anstelle des Geldbetrags einen Urlaub von vier Wochen während der Unterrichtszeit bewilligen.	
² Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
Art. 9 Spesenentschädigung	
¹ Die Schulträger regeln den Anspruch auf Ersatz der berufsbedingten Auslagen.	
II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Der Erlass «Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS <u>412.21</u>) vom 2. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2017)» wird aufgehoben.	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	